



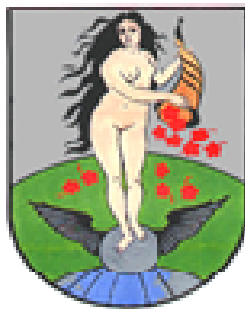
BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „BETRIEBSSTÄTTE AM TRUSCHBACH“

- SATZUNG -
vom 20. Juni 2022



Überblick von der S235 in nördliche Richtung

Gornau – Gemeinde mit Zukunft -



SATZUNGSEXEMPLAR

BEARBEITUNG: BAUINGENIEURBÜRO GORNAU INH. MADELEINE EMMRICH
Waldkirchener Straße 14, 09405 Gornau
Tel. 03725/7876260, Fax 03725/7876261

TEIL I – BEGRÜNDUNG

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
1. Geltungsbereich und örtliche Verhältnisse / Historie	5
2. Vorhandene Nutzung des Plangebietes und angrenzender Bereiche	6
3. Raumordnung und Landesplanung / Planungsrecht	7
4. Anlass und Zielsetzung der Planung	9
5. Entwicklungskonzept der Gemeinde Gornau	10
6. Planinhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	11
6.1. Art der baulichen Nutzung	11
6.2. Maß der baulichen Nutzung	11
6.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	11
6.4. Verkehrs- und Medienerschließung / Infrastruktur	12
6.5. Grünordnerische Entwicklungsziele / Bepflanzung	13
6.6. Umweltbelange	13
6.7. Gestalterische Festsetzungen	13
6.8. Boden und Baugrund	14
6.9. Standsicherheit Felswände	14
7. Immissionsschutz	15
8. Bodenordnung / Flurneuordnung	15
9. Altlasten	15
10. Denkmalschutz	15
11. Flächenbilanz	16
12. Quellen- und Literaturverzeichnis sowie Gutachten	17
13. Verzeichnis der Anlagen zur Begründung	20

TEIL II – UMWELTBERICHT

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Inhaltsverzeichnis	21
1. Einleitung	23
1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	23
1.2. Anlass der Planung	23
1.3. Größe, Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches	23
1.4. Untersuchungsrahmen und -methoden zur Umweltprüfung	24
1.5. Umweltschutzziele	24
1.6. Zeichnerische und textliche Festsetzungen	24
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	25
2.1. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	25
2.2. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	25
2.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	25
2.4. Schutzgut Boden	25
2.5. Schutzgut Wasser	26
2.6. Schutzgut Klima / Luft	26
2.7. Schutzgut Landschaft	26
2.8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter	26
3. Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	27
4. Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	27
4.1. Auswirkung der Planung auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	27
4.2. Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen etc.	28
4.3. Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Boden	28
4.4. Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Wasser	29
4.5. Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Klima / Luft	30
4.6. Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Landschaft	30
4.7. Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter	31
4.8. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen	31
5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Minimierung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	32

6.	Betroffenheit von Natura 2000 – Gebieten und europarechtlich geschützter Arten	35
7.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen / Bilanz	36
8.	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	37
9.	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	37
10.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen	37
11.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes	38
12.	Quellen- und Literaturverzeichnis	40
13.	Verzeichnis der Anlagen zum Umweltbericht	41

1. Geltungsbereich und örtliche Verhältnisse / Historie

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Betriebsstätte am Truschbach“ umfasst eine Fläche von ca. 1,98 ha an der südlichen Gemarkungsgrenze des Gornauer Ortsteiles Witzschdorf (südlich schließt die Gemarkung Zschopau und östlich die Gemarkung Waldkirchen an). Das Plangebiet beinhaltet eine Teilfläche des derzeit als Tagebau (Steinbruch) genutzten Bereiches nördlich der Eisenstraße (Staatsstraße S235) und befindet sich zwischen den Ortslagen Gornau und Waldkirchen.

Folgende Flurstücke sind in das Plangebiet einbezogen:

Gemarkung Witzschdorf, Flurstücke Nr. 275/3; 275/4; 276a; 276/2; 276/3

Nachdem bereits Anfang des 20. Jahrhunderts die bäuerlichen Eigentümer für den Eigenbedarf Steine im Tal der Truschbach abbauten, wurde im Jahr 1933 der Steinbruchbetrieb von Georg Weißbach als Gewerbe angemeldet und nach und nach vergrößert. Anfangs wurde in Handarbeit abgebaut, während später entsprechende Technik und Eigenbauten hinzukamen. Die Sprengungen ab 1933 erfolgen mit Dynamit, um entsprechende Gesteine für Straßenbauarbeiten etc. herstellen zu können. 1939 wurde ein ortsfestes Brecherwerk in Betrieb genommen, mit welchem verschiedene Gesteinskörnungen hergestellt wurden. Bereits 1941 konnte der Anschluß an das Elektrizitätsnetz erfolgen. Im Jahre 1981 konnte eine mobile Brecheranlage in Betrieb genommen werden. Bis Ende 1996 wurde der Steinbruch durchgehend aktiv betrieben. Es wurden jährlich etwa 8.000 bis 10.000 Tonnen Gestein abgebaut. Seit 1. Dezember 1996 pachtete die ard Baustoffwerke Venusberg GmbH diesen Steinbruch und baute diesen in geringem Maße weiter ab.

Da für den vorhandenen Steinbruch die Bergfreiheit gilt, d.h. die Bergaufsicht erfolgt durch das Sächsische Oberbergamt, liegt ein entsprechender Betriebsplan vor. Aufgrund der geringen Abbaumengen in den letzten Jahren wird eine Verlängerung des Steinbruchbetriebes bzw. Abbaues seitens des Sächsischen Oberbergamtes nicht befürwortet. Somit wäre die gesamte Fläche von 30 ha zu rekultivieren bzw. zu renaturieren, wobei der nicht abgebaute Teil bereits landwirtschaftlich genutzt wird.

Da der jetzige Grundstückseigentümer und Besitzer selbst im Baugewerbe und Baustoffhandel tätig ist, soll die abgebaute Fläche in eine Betriebsstätte überführt werden. Dabei werden ausdrücklich keine neuen Flächen versiegelt oder in Anspruch genommen, sondern das Potential der vorhandenen Abbausohle genutzt.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eindeutig durch eine dunkelgraue breite Linie dargestellt, welche größtenteils den äußeren Grundstücksgrenzen der zu betrachtenden Flurstücke folgt bzw. nur die tatsächlich benötigten Flächen umfasst.

Lage und Infrastruktur, großräumige und kleinräumige Lage

Bundesland:	Sachsen
Kreis:	Erzgebirgskreis (Kfz.-Kennzeichen: ERZ; ZP; MEK etc.)
Ort und Einwohnerzahl:	Gornau (ca. 3.749 Einwohner per 31.12.2020)
Überörtliche Anbindung /	<u>Nächstgelegene größere Städte:</u>
Entfernungen:	Chemnitz (ca. 15 km entfernt)
	Kreisstadt Annaberg-Buchholz (ca. 30 km entfernt)
	<u>Landeshauptstadt:</u>
	Dresden (ca. 90 km entfernt)

Autobahnzufahrt:

Autobahnanschluss Chemnitz-Süd / Kreuz Chemnitz
(A4 / A72) (ca. 25 km entfernt)

Bundesstraße:

Nord-Süd-Verbindung Chemnitz - Reitzenhain B174
Anschlußstelle Zschopau ist in 2 km Entfernung zu
erreichen;

Ost-West-Verbindung Annaberg- Freiberg B180
ist in 3 km Entfernung in Gornau zu erreichen;

Staatsstraße S 235:

Die zweispurige Staatsstraße S 235 verläuft unmittelbar
am südlichen Rand des Plangebietes und verbindet die
Bundesstraße B174 (Chemnitz / Gornau) mit der
Bundesstraße B101 (Brand-Erbisdorf / Freiberg) in ost-
westlicher Richtung.

Bahnhöfe:

Zschopau (ca. 3 km entfernt)

Chemnitz Hauptbahnhof (ca. 15 km entfernt)

Flughäfen:

Dresden (ca. 95 km entfernt); Prag (ca. 145 km entfernt)

Allgemeine Merkmale:

Postleitzahl: 09405

Telefonvorwahl: 03725

Objekthöhe über NN: ca. 360m bis 410m ü. NN

2. Vorhandene Nutzung des Plangebietes und angrenzender Bereiche

Die Fläche des Plangebietes ist teilweise bebaut und wird derzeit ausschließlich als Betriebsfläche eines Steinbruches und Baustoffhandels genutzt. Das Unland an Steil- und Sumpfflächen ist naturnah belassen. Südlich des Plangebietes schließt sich eine Verkehrsfläche sowie ein kleines Waldstück an. Östlich, nördlich und westlich befinden sich landwirtschaftlich und gewerblich genutzte Flächen. In unmittelbarer Nähe in westlicher Richtung wird eine Motocross- und Endurostrecke betrieben. Im Umkreis von ca. 500m befindet sich keine Wohnbebauung.

3. Raumordnung und Landesplanung / Planungsrecht

Regionalplanung / Landesentwicklungsplan Freistaat Sachsen

Grundsätze der Raumordnung sind u.a. die nachhaltige Sicherung der Daseinsvorsorge, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Ressourcen nachhaltig zu schützen. Im derzeit gültigen Landesentwicklungsplan 2013 ist das Plangebiet als Mittelbereich des Oberzentrums Chemnitz dargestellt. Im Raumordnungsplan „Chemnitz / Erzgebirge“ ist die Fläche als Vorranggebiet für oberflächennahe Rohstoffe festgesetzt. Die Ziele des Landesentwicklungsplanes sollen weiterhin verfolgt und gesichert werden. Aus raumordnerischer Sicht wird seitens der Landesdirektion Sachsen von einem Zielabweichungsverfahren abgesehen.

Gemäß Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge (RPI C-E) sind wesentliche Teile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe Nr. 38 Steinbruch Gornau festgelegt. Gemäß Grundsatz G 7.2 des RPI C-E soll der Abbau oberflächennaher Rohstoffe insbesondere in den hierfür ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgen.

Gemäß Karte 1.1 „Raumnutzung“ des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz (RPI-E RC) ist für den Bereich das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau Nr. 58 Steinbruch Gornau mit geändertem Umgriff festgelegt. Dieser Festlegung liegen nunmehr die noch vorhandenen Rohstoffvorräte zugrunde. Demnach erfolgt für den überwiegenden Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes jetzt keine regionalplanerische Festlegung mehr.

Laut Ziel Z 2.4.4 des Regionalplanentwurfes Region Chemnitz (RPI-E RC) ist beim Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf eine umfassende Ausnutzung der Lagerstätte hinzuwirken. Das Sächsische Oberbergamt bestätigte dem Vorhabenträger im Schreiben vom 12.10.2020 zur Rohstoffvorratssituation einen erfolgten Abbau der Gesteinsvorräte im Plangebiet und begrüßt die Nachnutzung der ausgesteinten Fläche sowie die Sicherung der jederzeitigen Zugänglichkeit zu den unverritzten Gesteinsvorräten. Dieser Sachverhalt wird ebenfalls vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit Schreiben vom 19. August 2021 gefordert und in der Satzung sowie im Durchführungsvertrag umgesetzt. In der Planzeichnung, Teil B – Textliche Festsetzungen, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die unverritzten Festgesteinsvorräte, welche sich innerhalb des regionalplanerisch gesicherten Vorranggebietes befinden, nicht durch eine zukünftig denkbare Erweiterung der Bebauungsfläche Richtung Norden blockiert werden. Eine potentielle zukünftige Gewinnung dieser Festgesteinsvorräte darf durch etwaige Baumaßnahmen nicht eingeschränkt werden. Daher wird im Plangebiet der perspektivische Zugang als unverbaute und nicht bebaubare Fläche beschrieben. Eine Erweiterung des Plangebietes in nördliche Richtung ist nicht vorgesehen.

Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte private Grünfläche überschneidet im nordöstlichen Bereich das im RPI-E RC festgelegte Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe Nr. 58 Steinbruch Gornau. Eine Erweiterung des Gewerbegebietes in diesen Bereich hinein ist für die Zukunft zu Gunsten des Lagerstättenerhalts nicht vorgesehen. Die Anlage von Straßen, Wegen, Wendeflächen und Bereitstellungsflächen beeinträchtigt eine potentielle Nutzung der Lagerstätte nicht. Auf die kartographische Darstellung wurde in Abstimmung mit dem Planungsverband Chemnitz und Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) gemäß E-Mail vom 2. Juni 2022 verzichtet.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst zudem Teile des gemäß Karte 2 „Raumnutzung“ des RPI C-E festgelegten Vorranggebietes Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) und gemäß Karte 1.1 „Raumnutzung“ des RPI-E RC festgelegten Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz. Festlegungsgrundlage hierfür war insbesondere der Truschbach mit mehreren angrenzenden wertvollen Biotopen (tlw. nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz gesetzlich geschützte Biotope). Im Bereich des festgelegten Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Grünflächen festgesetzt. Im Rahmen der Bauleitplanung wurden im Bereich des Plangebietes und der derzeitigen bergbaulichen Nutzung keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arten- und Biotopschutz festgestellt. Am Truschbach und den naturbelassenen angrenzenden, bewachsenen Flächen sind keine Eingriffe geplant, so dass durch die Weiterführung der Betriebsstätte am Standort für den großräumig übergreifenden Biotopverbund keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Zudem umfasst der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Teile des gemäß Karte 2 „Raumnutzung“ des RPI C-E festgelegten Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben), welches gemäß Karte 1.1 „Raumnutzung“ des RPI-E RC als Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz „Heckenlandschaft bei Zschopau“ festgelegt wurde. Damit ist im Sinne der Kulturlandschaft die Konzentration eines historischen Kulturlandschaftselements gemeint, welches insbesondere aus einer hohen Dichte an linear verlaufenden Großhecken (größtenteils Steinrücken mit Überwucherung durch artenreiche Hecken) besteht. Im Sinne des Regionalplanentwurfes wurden und werden durch den Investor Steinrücken / Hecken angelegt. Die Anlage einer dornenreichen Gebüschreihe, ggfs. teilweise auf Steinrücken, mit Abstand zur Böschungsschulter am oberen Rand des derzeitigen Steinbruches begünstigt das Natur- und Landschaftserleben bei gleichzeitiger Undurchdringlichkeit (gegen unbefugtes Betreten der Bruchkante). Die letztere Maßnahme ist entsprechend beigefügtem Sicherungskonzept vom 12.6.2019, Ingenieurbüro Eckert Chemnitz, in den Abschlussbetriebsplan aufzunehmen. Ein Baumaufwuchs in den Hecken sollte frühzeitig verhindert werden, um eine Verdrängung der Hecken zu vermeiden.

Gemäß Karte 12 „Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“ des RPI-E RC liegen die Flächen im überregional bedeutsamen Tal-Lebensraum „Zschopautal zwischen Flöha und Zschopau“. Des Weiteren wurden im Bereich der bestehenden Waldflächen gemäß Karte 13 „Gebiete mit besonderer Bedeutung Fledermäuse“ des RPI-E RC relevante Multifunktionsräume für Fledermäuse bestimmt. Artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz sind auszuschließen. Im separaten artenschutzrechtlichen Gutachten wurden diverse Vogelarten nachgewiesen. Fledermäuse oder entsprechende Höhlenformen sowie durch Horste besetzte Felsnischen konnten nicht festgestellt werden. Es wird eingeschätzt, dass die vorgelegte Planung dem Natur- und Artenschutz nicht entgegensteht. Streng geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen. Im Baufeld selbst wurden keine Nistplätze etc. nachgewiesen, können aber nicht ausgeschlossen werden. Außerdem nutzen die im Umfeld nistenden Brutvögel das Baufeld als Aufenthaltsraum. Es ergibt sich kein Bedarf an Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen oder Kompensationsmaßnahmen, wenn die Baumaßnahme außerhalb der Brutperiode erfolgt.

Hinsichtlich der Forderungen seitens des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und Geologie (LfULG) in der Stellungnahme vom 6.4.2022 wurden in Bezug auf die Rohstoffgeologie die Bedenken ausgeräumt, indem die regionalplanerisch gesicherte Fläche mindestens nachrichtlich in die Begründung aufgenommen wurde. Auf die kartographische Darstellung, wurde wie oben dargelegt, verzichtet. Jedoch wurde auf der Planzeichnung zusätzlich der Hinweis zur jederzeitigen Zugänglichkeit der Lagerstätte ergänzt. Der Abschlussbetriebsplan des derzeitigen Steinbruchbetriebes befindet sich in Aufstellung.

Flächennutzungsplan

Ein Flächennutzungsplan ist einem Bebauungsplan übergeordnet. Zum jetzigen Zeitpunkt liegt kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Gornau einschließlich Ortsteilen vor, so dass kein Änderungsverfahren durchgeführt werden muss.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Der gesamte Planbereich wird derzeit bergbaulich genutzt und voraussichtlich Ende 2022 aus der Bergaufsicht entlassen, so dass nach diesem Zeitpunkt kein Planungsrecht mehr bestehen würde. Das Plangebiet befindet sich im unbeplanten Außenbereich der Gemeinde Gornau Ortsteil Witzschdorf. Daher ist zur Umsetzung der Planung die Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens erforderlich, welches auch durch den Vorhabensträger forciert wurde. Das Planverfahren wurde als zweistufiges Verfahren mit frühzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie mit Erstellung eines Umweltberichtes durchgeführt. Ziel des Planungsverfahrens ist die Herstellung des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, um ab 1.1.2023 die geringe, bereits ausgesteinte Teilfläche als Betriebsstätte (um-) nutzen bzw. nachnutzen zu können. Durch den Vorhabenträger wurde mit der Gemeinde Gornau vor der Satzungsbeschlussfassung ein Durchführungsvertrag abgeschlossen, um die erforderlichen Erschließungsarbeiten in einer bestimmten Frist umsetzen zu können.

Des weiteren befindet sich das Plangebiet derzeit in einem Baubeschränkungsgebiet. Das bedeutet gemäß § 108 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG), dass in solchen Gebieten für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen eine erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung oder eine diese einschließende Genehmigung nur mit Zustimmung der nach § 69 BBergG zuständigen Behörde erteilt werden darf. Diese Zustimmung erfolgte mit Schreiben vom 8. Juni 2022 durch das Sächsische Oberbergamt, so dass der Beschlussfassung zur Satzung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine bergrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Die Aufhebung des Baubeschränkungsgebietes wurde bereits vom Vorhabenträger, zugleich Grundstückseigentümer, beantragt und wird vom Oberbergamt vorbereitet; mit dem Inkrafttreten einer dafür erforderlichen Rechtsverordnung ist jedoch nicht vor Ende 2022 zu rechnen.

4. Anlass und Zielsetzung der Planung

Durch die sehr gute Lage und Verkehrsanbindung sowie ausreichender Entfernung zu Wohngebäuden ist der Standort prädestiniert für eine gewerbliche Betriebsstätte. Aufgrund der bisherigen Nutzung als Betriebsfläche ist die Umnutzung in eine Betriebsstätte mit ähnlicher Nutzung aus planungsrechtlicher Sicht sinnvoll und nachhaltig angelegt. Mit der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes zur Beendigung des Steinbruchbetriebes wird die ohnehin betrieblich genutzte Teilfläche einer sinnvollen Nachnutzung zugeführt.

Ziel ist es, den Fortbestand des ansässigen Steinbruchbetriebes zu sichern sowie den dauerhaften Zugang zum Rohstofflager, welches noch nicht abgebaut wurde, zu erhalten.

Im Rahmen der vorgesehenen Gebietsfestsetzung als Betriebsstätte soll ausschließlich die gewerbliche Nutzung ohne weitere Ansiedlung von Gewerbebetrieben erhalten werden. Durch die Wahl von technisch erforderlichen Anlagen oder Betriebsgebäuden, die in Kubatur und Höhenentwicklung einem dörflichen bzw. gewerblichen Umfeld entsprechen, soll eine Eingliederung des Plangebietes in die vorhandenen erzgebirgischen und bergbaulichen Strukturen erfolgen. Des weiteren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche Löschwasserversorgung geschaffen werden.

5. Entwicklungskonzept der Gemeinde Gornau

Die vorhandenen beplanten Flächen und Gewerbegebiete in den drei Ortsteilen sind vollständig belegt. Bei einer Gesamtfläche der Gemeinde Gornau von 19,78 km² beträgt der prozentuale Anteil von Gewerbeflächen ca. 1,4 %.

Ein ausgewogener Anteil an Wohn- und Gewerbebeständen soll sowohl die Attraktivität zum Leben und Arbeiten als auch kurze Wege zu den verschiedenen wirtschaftlichen und infrastrukturellen Einrichtungen sicherstellen. Dies dient auch einer Verringerung des Verkehrsaufkommens. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bereits vorhandene asphaltierte Zufahrt von der Eisenstraße (Staatsstraße S 235) aus. Die Intensität des Liefer- und Logistikverkehrs wird sich im bisherigen Rahmen halten.

Bei geplanten Bebauungen sollten die Gebäudehöhen auf ein bis zwei Vollgeschosse mit einer Traufhöhe von 6m begrenzt werden. Die vorhandenen Felswände überragen die Betriebsfläche auch bei höherer Bebauung noch.

Die grundsätzliche Versorgung des Plangebietes mit Strom und Telekommunikation ist durch das vorhandene Versorgungsnetz sichergestellt. Innerhalb des Plangebietes sind im Rahmen der Erschließung die notwendigen Ver- und Entsorgungsanlagen herzustellen. Eine trinkwasserseitige Erschließung ist derzeit nicht vorgesehen, jedoch über zwei in der Nähe der geplanten Betriebsstätte befindliche Leitungen (Zschopau-Nord Johann-Gottfried-Pfaff-Straße und Wochenendsiedlung Sauberg Zschopau) jederzeit möglich. Ebenfalls in Betracht kommt ein Tiefbrunnen, welcher eine autarke Versorgung der geplanten Betriebsstätte sicherstellen kann. Das Oberflächenwasser (Regenwasser) soll vor Ort versickert werden. Das unverschmutzte Niederschlagswasser soll wie bisher dem Truschbach zugeleitet werden. Im Plangebiet sind aufgrund der Topographie ausreichend Retentionsräume vorhanden, so dass keine zusätzlichen Regenrückhaltebecken notwendig werden. Eventuell anfallendes Schmutzwasser wird ausschließlich über eine dezentrale Lösung entsorgt, da perspektivisch keine Abwasserkanäle bis zum Plangebiet verlegt werden. Dies erfolgt je nach Erfordernis mittels abflusslosen Behältern bzw. Containerlösungen.

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist auf der Grundlage des DVGW-Regelwerkes „Arbeitsblatt W 405“ und vor dem Hintergrund der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten ortsüblichen Bauweise davon auszugehen, dass der Löschwasserbedarf im Rahmen des Grundschatzes 96m²/h Löschwasser für die Dauer von zwei Stunden beträgt. Durch den Vorhabensträger ist ein Löschwasserreservoir mit einem Mindestinhalt von 200m³ vorgesehen, sodass der Grundschatz sichergestellt ist. Außerdem kann bei Bedarf eine weitere Saugstelle im „Truschbach“ (Gewässer II. Ordnung) angelegt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau hat in seiner Sitzung am 2.11.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Betriebsstätte am Truschbach“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.12.2020 ortsüblich im Amtsblatt Gornau bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die Auslegung des Vorentwurfes mit Stand August 2021 in der Zeit vom 14.10.2021 bis 16.11.2021 nach Ankündigung im Amtsblatt Gornau Ausgabe Oktober vom 6.10.2021 durchgeführt und im Bürgerportal Sachsen digital veröffentlicht. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Stand Dezember 2021 in den Rathäusern Gornau und Zschopau erfolgte in der Zeit vom 11.3.2022 bis 11.4.2022 nach Bekanntgabe im Amtsblatt Gornau Ausgabe März 2022 sowie gleichzeitiger Veröffentlichung auf dem Bürgerportal Sachsen unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de.

6. Planinhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

6.1. Art der baulichen Nutzung

Im Bestand ist bergbauliche Betriebsfläche im Plangebiet vorhanden. Es sind bereits bauliche Anlagen und versiegelte Flächen vorhanden, welche auch weiterhin zur Verfügung stehen sollen. Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches wird als gewerbliche Betriebsstätte festgesetzt.

Zulässig sind demnach folgende Nutzungen:

- Handel mit Baustoffen
- Zwischenlagerung und Verarbeitung von Erdstoffen und Bauschutt / Bauabfällen
- Zwischenlagerung / Bereitstellungsflächen von verschiedenen Schüttgütern
- Zwischenlagerung von Holz / Ästen / Stubben / Biomasse / Holzhäckseln
- Baumaschinenvermietung

Gemäß TA Lärm vom 26. August 1998 gelten in einer gewerblichen Fläche folgende Werte für den Schallschutz: tags: 65 dB (A)

nachts: 50 dB (A)

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich dabei auf folgende Zeiten:

tags: 06.00 – 22.00 Uhr

nachts: 22.00 – 6.00 Uhr

6.2. Maß der baulichen Nutzung

Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Grund- und Geschossflächenzahlen gelten als Höchstgrenze und dürfen nicht überschritten werden. Die Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt maximal 0,8. Die Zahl der Vollgeschosse ist dabei höchstens II. Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,4 bestimmt.

Die zulässige maximale Traufhöhe der Gebäude über dem vorhandenen Geländeniveau (Sohle) ist in der Planzeichnung festgesetzt und beträgt 6,00m. Im Ausnahmefall können höhere Gebäude zugelassen werden, wenn dies aus betriebstechnischen Gründen notwendig ist. Als Traufhöhe wird die äußere Schnittlinie der Außenwandflächen mit der Dachhaut definiert. Bei Gebäuden mit geneigten Dachflächen bezieht sich die Traufhöhe auf die Schnittlinien an den traufseitigen Außenwandflächen.

Der Mindestabstand von 30m von Gebäuden zu den Waldflächen, welche in südlicher und östlicher Richtung außerhalb des Plangebietes liegen, wird mit über 45m deutlich überschritten. Die Baugrenze wurde so festgelegt, dass der gesetzlich geforderte Abstand entsprechend § 25 Abs. 3 SächsWaldG eingehalten wird.

6.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Im Bebauungsplan kann die Bauweise als offene oder geschlossene Bauweise festgesetzt werden. Die Bestandsgebäude wurden in offener Bauweise errichtet und sollen erhalten bzw. wiederaufgebaut werden. Mobile Einrichtungen und Anlagen können auf allen befestigten Flächen aufgestellt werden. Im Planbereich gilt eine offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten und dürfen eine Gebäudelänge von bis zu 40m erreichen. Es wird eine Baugrenze festgesetzt, innerhalb derer Bebauung möglich ist. Damit wird erreicht, dass eine Abstandsfläche zur Grundstücksgrenze von baulichen Anlagen freigehalten wird, um eine Einbindung in die Landschaft vornehmen zu können. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden ohne Ausnahme durch Baugrenzen festgesetzt. Diese sollen eine gewisse Gestaltungsfreiheit bieten und trotzdem ein geordnetes Erscheinungsbild sichern.

6.4. Verkehrs- und Medienerschließung, Infrastruktur

Verkehrerschließung / Straßenverkehr

Die Erschließung des Plangebietes ist durch die vorhandene Anbindung an die Eisenstraße (Staatsstraße S 235 – öffentliches Straßennetz) gesichert. Die Staatsstraße S 235 ist vorfahrtsberechtigt, so dass eine entsprechende Beschilderung nach StVO Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren) bzw. Zeichen 206 erforderlich ist. Derzeit ist das Zeichen 206 (Halt! Vorfahrt gewähren) nach StVO vorhanden. Verkehrsrechtliche und verkehrstechnische Abstimmungen und bauliche Umsetzungen im Zusammenhang mit der Nutzung der vorhandenen Anbindung an die Staatsstraße sind durch den Vorhabenträger mit der zuständigen Verkehrsbehörde zu koordinieren und Bestandteil des Durchführungsvertrages.

Die von der Eisenstraße abzweigende innere Erschließung (private Verkehrsfläche) gewährleistet durch die 90°-Aufstellung eine gefahrlose Ein- und Ausfahrt. Selbst bei vollem Steinbruch- und Transportbetrieb sind bisher keine Unfälle aufgetreten.

Die Privatwege und Straßen im Plangebiet gehören ausschließlich als Werkstraßen zur Betriebsstätte. Grunderwerb ist nicht notwendig, da sich die beplanten Flurstücke im Besitz des Vorhabenträgers befinden. Es müssen unbedingt wasserdurchlässige Beläge eingesetzt werden (z.B. offener Asphalt; Ökopflaster; Natursteinpflaster / -platten, Schotterterrassen etc.). Hausnummern für Objekte / Gebäude sind bei der Stadtverwaltung Zschopau zu beantragen.

Medienerschließung

Die Versorgung mit Elektrizität und Telekommunikation wird durch das vorhandene Leitungsnetz und die vorhandene Transformatorenstation im bestehenden Steinbruch gewährleistet. Oberirdische bauliche Anlagen (Masten und Unterstützungen) sind zulässig. Es sind Leitungen einer privaten Trinkwasserleitung zum Bahnhof Waldkirchen vorhanden (derzeit außer Betrieb / Lage und Leitungsrecht unbekannt).

Eine trinkwasserseitige Erschließung ist derzeit nicht vorgesehen, jedoch über zwei in der Nähe des geplanten Gewerbegebietes befindliche öffentliche Leitungen (Zschopau-Nord Johann-Gottfried-Pfaff-Straße und Wochenendsiedlung Sauberg Zschopau) jederzeit möglich. Ebenfalls in Betracht kommt ein Tiefbrunnen, welche eine autarke Versorgung des Gewerbegebietes sicherstellen kann.

Die Anbindung an das öffentliche Gasnetz ist ebenfalls in Höhe Gewerbegebiet Zschopau-Nord möglich, wird jedoch aufgrund des Erschließungsaufwandes nicht favorisiert. Zum Einsatz können jederzeit ober- oder unterirdische Gastanks kommen (Flüssiggasbehälter), so dass der Standort komplett mit Gas versorgt werden kann.

Mögliche Erdwärmebohrungen sowie Errichtung von Photovoltaikanlagen und ggfs. BHKW (Blockheizkraftwerk) sichern ebenfalls eine autarke Versorgung mit Wärmeenergie und Elektrizität.

Eventuell anfallendes Schmutzwasser wird ausschließlich über eine dezentrale Lösung entsorgt. Dies erfolgt je nach Erfordernis mittels abflusslosen Behältern bzw. Containerlösungen.

Die Abfallbeseitigung erfolgt zentral durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen mit den beauftragten Unternehmen SUEZ OST GmbH & Co. KG u.a..

An geeigneter Stelle sind ausreichend Stellplätze für Müllcontainer und Abfalltonnen vorzusehen. Dies erfolgt vorrangig direkt an der Eisenstraße, um Wendemanöver der Entsorgungsfahrzeuge zu vermeiden.

Die Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Leitungsnetz ist nicht ausreichend und weiter als 300m vom Plangebiet entfernt. Aus diesem Grund ist es notwendig, im Plangebiet eine Fläche für einen Löschwasserbehälter / Löschwasserteich festzusetzen. Der nordöstliche Bereich des Gebietes ist ein geeigneter Platz, um eine Löschwasserversorgung einzurichten. Die genaue Dimensionierung wird mit dem zuständigen Trinkwasserzweckverband und dem Kreisfeuerwehrverband / Kreisbrandmeister abgestimmt und festgelegt. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist auf der Grundlage des DVGW-Regelwerkes „Arbeitsblatt W 405“ und vor dem Hintergrund der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten ortsüblichen massiven Bauweise davon auszugehen, dass der Löschwasserbedarf im Rahmen des Grundschatzes 96m³/h Löschwasser für die Dauer von zwei Stunden beträgt. Durch den Vorhabensträger ist ein Löschwasserreservoir mit einem Mindestinhalt von 200m³ vorgesehen, sodass der Grundschatz sichergestellt ist. Außerdem kann eine weitere Saugstelle im „Truschbach“ (Gewässer II. Ordnung) angelegt werden. Die Zufahrt ist nach DIN 14090 herzustellen, d.h. mindestens 3,0m breit bei geradliniger Zufahrt (sonst 3,50m), lichte Höhe mindestens 3,50m und befestigt für Einsatzfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 16t (Achslast mind. 10t). Die Größe von Aufstellflächen muss mindestens 5 x 11m betragen. Die Feuerwehrzufahrt und Aufstellflächen sind dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen (Hinweisschilder DIN 4066). Die DIN 14210 ist zu beachten und der Löschteich nach Fertigstellung durch die zuständige Brandschutzdienststelle abnehmen zu lassen. Löschwassernachweis: Zahl der Vollgeschosse: <3 in Gewerbegebieten, Löschwasserbedarf: mittel = 96m³/h nach DVGW W 405 → somit mind. 192m³ für 2 Stunden vorzuhalten

6.5. Grünordnerische Entwicklungsziele / Bepflanzung

Zur Eingrünung des Gebietes werden Streifen im Norden, Osten und Westen sowie Süden vorgesehen, welche mit unterschiedlicher Pflanzbindung versehen sind (Extensivgrünfläche). Eine entsprechende Pflanzliste ist den textlichen Festsetzungen zu entnehmen. Dabei werden ausschließlich einheimische, standortgerechte Pflanzen, Bäume und Sträucher verwendet. Eventuelle mit Leitungsrechten belastete Flächen dürfen nicht überbaut, jedoch begrünt werden (Rasenflächen, Kräuter- oder Blumenwiese, Bodendecker etc.).

6.6. Umweltbelange

Es wird ein Umweltbericht erstellt, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet. Die Festsetzungen bezüglich Grünordnung werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB getroffen. Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird auf den bisher bergbaulich genutzten Flächen kein Eingriff in Natur und Landschaft gesehen, da die Inanspruchnahme der Betriebsflächen stark begrenzt wird. Um Aussagen bezüglich erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen treffen zu können, ist für das Plangebiet eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorgenommen worden. Laut dieser Bilanzierung kann der durch den Bebauungsplan ausgelöste Eingriff / Nachnutzung innerhalb des Plangebietes erfolgen, so dass keine Maßnahmen auf externen Flächen zu besorgen sind. Hinsichtlich der Belange des Klimaschutzes sind durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, wie im Umweltbericht näher erläutert, darüber hinaus keine nachteiligen Klimaauswirkungen zu erwarten.

Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass sich am Plangebiet heimische Arten befinden, welche bereits vor Abbaubeginn des Steinbruches aktiv waren und sich den Gegebenheiten angepasst haben.

6.7. Gestalterische Festsetzungen

Um ein Mindestmaß an die Gestaltung baulicher Anlagen sicherstellen zu können, werden örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung (insbesondere zur Traufhöhe, Dachform und Fassadenausführung) aufgenommen. Baustoffe und Anstriche in grellen Farben und / oder glänzender Oberfläche dürfen bei Außenflächen von Gebäuden nicht verwendet werden.

Als Dachformen sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung zwischen 5° und 45° zugelassen. Dies können Pultdächer, Satteldächer, Walmdächer sein. Die Zahl der Vollgeschosse wird mit II (in Worten: zwei) festgesetzt. Im Planbereich gilt eine offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten und dürfen eine Gebäudelänge von bis zu 40m erreichen. Oberirdische bauliche Anlagen (Masten und Unterstützungen), die für die Telekommunikation und Elektrizität zur Versorgung des Gebietes bestimmt sind, sind zulässig.

6.8. Boden und Baugrund / Grundwasser / Brunnenanlagen

Gornau / Witzschdorf liegt regionalgeologisch im Glimmerschiefer, der nordwestlich dem zentralerzgebirgischen Gneisgebiet vorgelagert ist. Als Gesteinsart wird Quarzitglimmerschiefer und Gneis angetroffen, welcher bisher hier abgebaut wurde. Der Felshorizont beginnt ca. 0,50m bis 2,00m unter dem gewachsenen Boden (Nordrand des Plangebietes). Im Plangebiet wurde das Gestein bis zur Sohle bereits abgebaut und steht im Untergrund entsprechend bis zur derzeitigen Oberfläche an. Die weitestgehend unverwitterten Festgesteine sind als ein sehr guter Baugrund zu klassifizieren (praktisch setzungsfrei). Bodenuntersuchungen liegen aktuell vom Steinbruchbetrieb vor.

Unter der befestigten Zufahrt zum Steinbruchgelände befindet sich ein Durchlass DN400, durch welchen der Truschbach verläuft. Oberstromig und unterstromig verläuft das Gewässer in einem offenen, natürlichen Bachbett. Da der Truschbach in der Talsohle verläuft, sitzen die Oberflächenwässer der Hänge beidseitig dem Fließgewässer zu. Außerhalb westlich des Plangebietes befinden sich mehrere Brunnenfassungen, welche ursprünglich zur Wasserversorgung des Bahnhofes Waldkirchen genutzt wurden. Inwieweit Eintragungen im Wasserbuch bzw. Wasserrechte vorhanden sind, wird im weiteren Planverfahren geprüft.

Das zu überplanende Gebiet liegt nicht in einer radioaktiven Verdachtsfläche des Altlastenkatasters des Bundesamtes für Strahlenschutz. Im Planungsbereich wurden keine untertägigen bergbaulichen Arbeiten durchgeführt, sondern der Steinbruchbetrieb im Tagebau aufgewältigt. Radonkonzentrationen und -austritte sind im Plangebiet nicht bekannt.

6.9. Standsicherheit der Felswände

Seitens des Vorhabensträgers wurde im Vorfeld der Planung ein Standsicherheitsgutachten für die Böschungen und Felswände in Auftrag gegeben. Dabei wurde verschiedene Sicherungsmöglichkeiten untersucht. Zum einen kann eine Rückverhängung mit Netzen erfolgen, wenn der Platz bis unmittelbar an die Felswände benötigt wird oder man akzeptiert den Steinfall und verhindert durch geeignete Maßnahmen die Gefährdung der Öffentlichkeit und die Auswirkungen dieser Erscheinungen auf Menschen. Letzteres wird aufgrund der Platzverhältnisse favorisiert. Die Verhältnisse im Steinbruchrestloch erlauben es, in entsprechender Entfernung zu den Felswänden, Fels- und Lockergesteinsböschungen, einen etwa 3m hohen Schutzwall zu errichten. Dieser ist in Abständen zwischen 3m bis 7m vor den Böschungen anzuordnen, um Steinschläge und Felsbrüche von mehreren Kubikmetern Volumen im Stauraum hinter dem Wall zu halten. Die Böschungen des Steinwalles sind mit einem Winkel von 35° bis 45° herzustellen, was direkt durch vorhandene Felsbruchmassen realisiert werden kann. Insgesamt wird so ein Damm von etwa 170m Länge erforderlich, welcher bereits vor Aufnahme der Nutzung der Betriebsstätte fertiggestellt sein muss (dies gehört leistungsmäßig zum Abschlussbetriebsplan). Der Wall soll mit Berberitzen bepflanzt werden, um ein undurchdringbares Hindernis gegen unbefugtes Betreten des Gefahrenbereiches herzustellen. Der Schutzwall ist im Bebauungsplan dargestellt und bildet sozusagen die nördliche Begrenzung der zukünftigen Betriebsstätte.

7. Immissionsschutz

Das Plangebiet liegt an der südlichen Gemarkungsgrenze von Witzschdorf. An der südlichen Grenze des Plangebietes verläuft die Staatsstraße S 235 mit mäßiger Verkehrsbelastung aufgrund der Ost-West-Verbindung. Mit einer Überschreitung der Werte im geplanten Gewerbegebiet ist nicht zu rechnen, da durch den vorbeiführenden Straßenverkehr Lärmpegel von 70-90 dB (A) (Pkw mit 80 km/h auf Asphalt) produziert werden. Bei nasser Fahrbahn erhöhen sich die Lärmemissionen nochmals um 5- 10 dB (A). Außerdem erzeugen die Reifen bei Nässe zusätzlich störende Zischgeräusche mit hohen Frequenzen.

Auf der Staatsstraße sind 100 km/h als erlaubte Höchstgeschwindigkeit zugelassen, wobei durch die Steigungsverhältnisse zumindest beim Bergauffahren geringere Geschwindigkeiten erreicht werden.

An den östlichen und westlichen Gebietsgrenzen schließen sich Unland, Steilhänge und Gestrüpp an, welches extensiv genutzt bzw. brach liegen gelassen wird, da diese Bereiche teilweise unzugänglich sind. Die vorhandenen Wirtschaftswege sind zur Erreichbarkeit des nördlichen Bereiches und zur Bewirtschaftung erforderlich und werden entsprechend belassen. Im nördlichen Plangebiet ist ebenfalls bergbaulich genutztes bzw. vorgehaltenes Gelände vorhanden, welches derzeit landwirtschaftlich genutzt wird (Grünland, Wiesen, Felder). Aufgrund des Höhenversatzes von über 40 Metern sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung zu erwarten, zumal auch der Sicherheitsbereich bis zur Absturzkante undurchdringlich hergestellt wurde bzw. wird.

8. Bodenordnung / Flurneuordnung

Bodenordnende und flurneuordnende Maßnahmen sind zur Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht erforderlich, da sich sämtliche Flächen innerhalb des Plangebietes in der Verfügungsgewalt eines einzelnen Eigentümers befinden.

9. Altlasten

Über eine Belastung des Bodens mit umweltgefährdenden Schadstoffen im Bereich der bestehenden bergbaulichen Vornutzung des Plangebietes liegen weder konkrete Erkenntnisse noch besondere Verdachtsmomente vor.

10. Denkmalschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen weder im Plangebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung Baudenkmale, schutzwürdige bauliche Anlagen und Bodendenkmale im Sinne des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes. Das Plangebiet befindet sich Umfeld eines archäologischen Relevanzbereiches. Entsprechend § 14 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Demnach ist bei geplanten Erdarbeiten eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen.

Ausführende Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen. Bei Funden ist sofort das Landesamt für Archäologie Sachsen zu informieren und der Bereich zu sichern.

11. Flächenbilanz

Fläche des räumlichen Geltungsbereiches **ca. 19.894 m²**

Bilanz Bestand

- Betriebsfläche Steinbruch	ca. 12.879 m ²
- Gebäudebestand	ca. 252 m ²
- Verkehrsfläche (Zufahrt)	ca. 940 m ²
- Wiese / Unland / Mischwald (Vorhaltefläche Steinbruch)	ca. 3.399 m ²
- Grünflächen (Mischwald, Fließgewässer etc.)	<u>ca. 2.424 m²</u>
	<u>Σ 19.894 m²</u>

Bilanz Planung

- Bruttobauland gewerbliche Baufläche	ca. 2.440 m ²
- Geplante Betriebsfläche (unbebaut)	ca. 7.585 m ²
- Private Verkehrsflächen	ca. 940 m ²
- private Grünflächen (mit Unland)	ca. 8.477 m ²
- Gebäudebestand	ca. 252 m ²
- Flächen für die Löschwasserversorgung	<u>ca. 200 m²</u>
	<u>Σ 19.894 m²</u>

Die maximal bebaubare Grundfläche entsprechend der GRZ (0,4) beträgt ca. 976 m².

Die Flächenangaben wurden aus den vorliegenden Planunterlagen und Grundbuchauszügen ermittelt.

12. Quellen- und Literaturverzeichnis sowie Gutachten

Amtsblatt der Gemeinde Gornau, 6.4.2016

Amtsblatt der Gemeinde Gornau, 9.12.2020

Amtsblatt der Gemeinde Gornau, 6.10.2021

Amtsblatt der Gemeinde Gornau, 2.3.2022

ard Baustoffwerke GmbH & Co. KG / GEOMIN

Vermessungsplan / Gesteinsproben / Baugrund

Altlastenkataster Sachsen (SALKA) (Onlineauskunft)

BauGB

Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert am 26. April 2022

BauNVO

Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, zuletzt geändert am 14. Juni 2021

BBergG

Bundesberggesetz vom 13. August 1980, zuletzt geändert am 14. Juni 2021

BBodSchG

Bundes-Bodenschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998, zuletzt geändert am 25. Februar 2021

BBodSchV

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999, zuletzt geändert am 19. Juni 2020

BimSchG

Bundes-Immissionsschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert am 24. September 2021

1. BImSchV

Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26. Januar 2010, zuletzt geändert am 13. Oktober 2021

4. BImSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 2. Mai 2013, zuletzt geändert am 12.1.2021

BNatSchG

Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 18. August 2021

www.boris.sachsen.de (digitale Bodenrichtwertkarte)

BWaldG

Bundeswaldgesetz – Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft vom 2. Mai 1975, zuletzt geändert am 10. August 2021

Freistaat Sachsen, www.sachsen.de

Landesentwicklungsplan vom 12. Juli 2013, Karten 1 bis 10 etc.

Karte Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft u.a.

Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz

Hydrologische Kennwerte des Fließgewässers „Truschbach“ vom 10. Dezember 2019

Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP)

Landesplanungsgesetz – SächsLPlG

Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 11. Dezember 2018, zuletzt geändert am 13. Mai 2021

Landratsamt Erzgebirgskreis, Vermessungsamt, Katasterkarten

Liste der Kulturdenkmale in Gornau / Erzgeb.

Denkmalliste des Landes Sachsen, <https://denkmalliste.denkmalpflege.sachsen.de>

Naturschutzzentrum Annaberg gGmbH

Information zu einheimischen Baum- und Straucharten

Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie vom 20. Mai 2020, zuletzt geändert am 18. März 2021

PlanZV

Planzeichenverordnung – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Art. 3 Baulandmobilisierungsgesetz vom 14.6.2021

Raumordnungsgesetz (ROG)

vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Artikel 5 G zur Beschleunigung von Investitionen vom 3.12.2020

Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge

Stand 2008, einschließlich 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte vom 28.10.2004 und 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung vom 20.10.2005

Regionalplan Entwurf Region Chemnitz (RPI-E RC)

Entwurf Stand Mai 2021, Planungsverband Region Chemnitz, Verbandsgeschäftsstelle, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau

Richtlinie Ende der Bergaufsicht

Richtlinie zur Feststellung des Endes der Bergaufsicht vom 26. August 2003, Sächsisches Oberbergamt Freiberg

SächsBO

Sächsische Bauordnung vom 11. Mai 2016, zuletzt geändert am 1. Juni 2022

SächsBergVO

Verordnung des Sächsischen Oberbergamtes über die der Bergaufsicht unterliegenden Betriebe, Tätigkeiten und Einrichtungen (Sächsische Bergverordnung) vom 16. Juli 2009

SächsDSchG

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz) vom 3. März 1993, zuletzt geändert am 21. Mai 2021

SächsGemO

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung vom 9. März 2018, zuletzt geändert am 9. Februar 2022

SächsHohlrVO

Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung) vom 28. Februar 2022

SächsNatSchG

Sächsisches Naturschutzgesetz in der Fassung vom 6.6.2013, zuletzt geändert am 9.2.2021

SächsWG

Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013, inklusive Anlagen, zuletzt geändert am 9. Februar 2022

Schutzgebiete in Sachsen natur.sachsen.de (online)

Digitale Karte mit Biosphärenreservaten, Naturparks, Flächennaturdenkmalen, Nationalparks, Naturschutzschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Orthofotos; Artdatenbank

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

Topographische Karten M 1:10.000, 5244-NW; 5244-NO usw. sowie Karten zur Geologie

Straßenverkehrslärm

Fachbroschüre des Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e.V. (ADAC) von 2006

TA Lärm

Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 1. Nov. 1998, geändert am 1. Juni 2017

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021, zuletzt geändert am 10. September 2021

Wassereinzugsgebiete in Sachsen / Erzgebirgskreis

www.umwelt.sachsen.de interaktive (iDA) und digitale Karten

WHG

Wasserhaushaltsgesetz – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert am 18. August 2021

Archivunterlagen BauIngenieurBüro Gornau / Befragung Eigentümer**GUTACHTEN**

Sicherungskonzept für Steinbruchrestloch, Ingenieurbüro Eckert GmbH, Crusiusstraße 7, 09120 Chemnitz, 12.6.2019

Artenschutzrechtliches Gutachten, Dipl.-Biologe Kay Meister, Am Maiberg 9, 09496 Marienberg OT Rübenau, 23.6.2021

13. Anlagen zur Begründung

Anlage 1: Katasterkarte M 1:1.500

Anlage 2: Tabelle Flurstücksübersicht mit aktueller Nutzung

Anlage 3: Fotodokumentation

Anlage 4: Stellungnahme / Zustimmung Oberbergamt Sachsen vom 8.6.2022

Anlage 5: Sicherungskonzept für Steinbruchrestloch, Ingenieurbüro Eckert Chemnitz

TEIL II – UMWELTBERICHT

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Inhaltsverzeichnis	21
1. Einleitung	23
1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	23
1.2. Anlass der Planung	23
1.3. Größe, Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches	23
1.4. Untersuchungsrahmen und -methoden zur Umweltprüfung	24
1.5. Umweltschutzziele	24
1.6. Zeichnerische und textliche Festsetzungen	24
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	25
2.1. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	25
2.2. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	25
2.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	25
2.4. Schutzgut Boden	25
2.5. Schutzgut Wasser	26
2.6. Schutzgut Klima / Luft	26
2.7. Schutzgut Landschaft / Ortsbild	26
2.8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter	26
3. Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	27
4. Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	27
4.1. Auswirkung der Planung auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	27
4.2. Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen etc.	28
4.3. Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Boden	28
4.4. Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Wasser	29
4.5. Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Klima / Luft	30
4.6. Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Landschaft / Ortsbild	30
4.7. Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter	31
4.8. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen	31
5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Minimierung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	32

6.	Betroffenheit von Natura 2000 – Gebieten und europarechtlich geschützter Arten	35
7.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen / Bilanz	36
8.	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	37
9.	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	37
10.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen	37
11.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes	38
12.	Quellen- und Literaturverzeichnis	40
13.	Verzeichnis der Anlagen zum Umweltbericht	41

1. Einleitung

1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Der im Gornauer Ortsteil Witzschdorf gelegene Steinbruch – auch genannt Gneisbruch Gornau – befindet sich im Tal des Truschbaches (Gewässer II. Ordnung), wurde 1933 gegründet und befindet sich seitdem in Betrieb und unter Aufsicht des Sächsischen Oberbergamtes. Mit dem Ende der Betriebserlaubnis für den Steinbruch- und Tagebaubetrieb am 31.12.2022 sind die Flächen entsprechend zu renaturieren bzw. einer sinnvollen Nachnutzung zuzuführen. Die gesamte Fläche des Steinbruches umfasst derzeit ca. 30 Hektar, wobei bisher davon nur ein Bruchteil aufgeschlossen wurde. Dieser Bereich mit einer Fläche von etwa 2 ha soll nun einer gewerblichen / betrieblichen Nutzung zugeführt werden. Dazu sind planungsrechtliche Voraussetzungen, wie z. B. ein Aufstellungsbeschluss der politischen Gremien, Anhörung der Träger öffentlicher Belange, frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung usw. notwendig. Die restlichen ca. 25 Hektar sollen aus der Bergaufsicht entlassen und wieder einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden (die nicht aufgeschlossenen Bereiche werden bereits durch die Landwirtschaft bzw. Eigentümer bewirtschaftet).

Die Art der baulichen Nutzung wird als gewerbliche Baufläche / Betriebsstätte (G) entsprechend § 1 (1) Nr. 3 BauNVO festgesetzt. Die Nutzungen werden umfassend festgesetzt und entsprechen im weiteren Sinne einem Steinbruchbetrieb bzw. Baustoffhandel und Baustoffaufbereitung. Damit erfolgt ein Erhalt von Arbeitsplätzen und ressourcenschonender Umgang mit Rohstoffen bzw. Baustoffen.

Im Planbereich gilt eine offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten und dürfen eine Gebäudelänge von bis 40m erreichen, um eine geordnete Bebauung zu gewährleisten. Die Erschließung erfolgt von der Staatsstraße S 235 aus. Die Ver- und Entsorgung ist sowohl öffentlich (Elektrizität, Telekommunikation, Trinkwasser, Gasleitung) als auch autark (Schmutzwasserbeseitigung, Trinkwasser, Löschwasser, Flüssiggas) gewährleistet.

1.2. Anlass der Planung

Gemäß § 2a BauGB ist in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Umweltbericht aufzunehmen, welcher die Umweltauswirkungen beschreibt, ggfs. Alternativen prüft und die Abwägung hinsichtlich der Umweltbelange vorbereitet.

Die Umweltprüfung erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern.

1.3. Größe, Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Betriebsstätte am Truschbach“ umfasst eine Fläche von ca. 1,98 ha an der südlichen Gemarkungsgrenze des Gornauer Ortsteiles Witzschdorf. Das Plangebiet beinhaltet eine Teilfläche des derzeit als Tagebau (Steinbruch) genutzten Bereiches nördlich der Eisenstraße (Staatsstraße S235) und befindet sich zwischen den Ortslagen Gornau und Waldkirchen.

Folgende Flurstücke sind in das Plangebiet einbezogen: Gemarkung Witzschdorf, Flurstücke Nr.: Teilfläche aus 275/3; 275/4; 276a; Teilfläche aus 276/2; Teilfläche aus 276/3

Da die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes größtenteils den Grundstücksgrenzen folgt, ist eine eindeutige Zuordnung und Bestimmbarkeit gegeben.

1.4. Untersuchungsrahmen und -methoden zur Umweltprüfung

Zur frühzeitigen Abstimmung der Planungs- und Untersuchungserfordernisse werden die wesentlichen Träger öffentlicher Belange und die von der Planung betroffenen Behörden im Rahmen der Behördenbeteiligung informiert und um ihre fachliche Einschätzung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten. Die zur Verfügung stehenden Informationen, Hinweise und Bemerkungen werden ergänzend in die Untersuchung der betroffenen Umweltbelange einbezogen.

Zur Untersuchung der Schutzgüter und des Umweltzustandes innerhalb des Plangebietes wurden u.a. herangezogen:

- Vorhandene Datengrundlagen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (www.umwelt-sachsen.de)
- www.natur.sachsen.de
- Veröffentlichungen des Sächsischen Oberbergamtes
- Informationen der Fachbehörden und derzeitigen Eigentümer + Pächter des Steinbruches
- Eigene Erkenntnisse bei durchgeführten Ortsbegehungen
- Leitfäden und Handlungsempfehlungen vom Freistaat Sachsen, SMUL, Juli 2003 „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“
- Archivunterlagen vorhandener Gewerbegebiete und Bebauungspläne in Sachsen
- externe Gutachter für Artenschutz etc.

1.5. Umweltschutzziele

Die Schwerpunkte liegen inhaltlich darauf, die Funktionsfähigkeit der Freiräume mit ihren wichtigen Ausgleichs- und Schutzfunktionen zu erhalten und dauerhaft sicherzustellen bzw. zu entwickeln. Dies umfasst die Überprüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und Arten einschließlich der Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen sowie Beurteilungen zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Neben den einschlägigen Vorschriften wie den Gesetzen, der Fachliteratur, dem Wasser- und Abfall- sowie Bergrecht wurden auch diverse Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Freistaates Sachsen berücksichtigt.

Sonstige Umweltschutzziele ergeben sich aus übergeordneten Planungsvorgaben (Landesentwicklungsplan Sachsen von 2013, Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge 2008, Regionalplan-Entwurf Region Chemnitz 2021 usw.), welche in der weiteren Planung berücksichtigt werden. Insbesondere betrifft dies eine nachhaltige Landnutzung, Verringerung der Flächenversiegelung, Hochwasserschutzmaßnahmen (insbesondere Rückhaltung und Versickerung der Niederschlagswässer vor Ort), Vermeidung von Neuinanspruchnahme für Siedlung, Gewerbe, Verkehrsflächen, Einrichtungen usw., Vermeidung von Bodenerosion, Arten- und Biotopschutz, Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz, Tal-Lebensraum, wasserdurchlässige Bauweise usw..

1.6. Zeichnerische und textliche Festsetzungen

Der vorliegende Umweltbericht beschränkt sich auf eine Kurzbeschreibung der Festsetzungen. Die ausführliche Beschreibung der Festsetzungen ist der Begründung (Teil I) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Betriebsstätte am Truschbach“ zu entnehmen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Die geplante Betriebsstätte / gewerbliche Baufläche ist seit langer Zeit (seit über 85 Jahren) eine bergbaulich genutzte Fläche; wurde in letzter Zeit jedoch nur noch sporadisch vom derzeitigen Pächter zum Gesteinsabbau genutzt. Das Gebiet ist weiträumig abgesperrt, um Gefahren für die menschliche Gesundheit (durch Steinschlag, Absturz etc.) auszuschließen. Eine landwirtschaftliche Nutzung oder als Naherholungsgebiet besteht im Plangebiet nicht. Es verlaufen keine Wanderwege oder sonstigen Straße durch das Gebiet. Die Talsohle in der Nähe der Eisenstraße wird durch einen kleinen Bach durchquert, welcher im Zufahrtsbereich verrohrt vorhanden ist. Diverse Betriebsgebäude lockern das Landschaftsbild auf, wirken jedoch nicht störend auf den Betrachter. Der Gneisbruch Gornau / Witzschdorf ist bei der Bevölkerung allgemein als „Steinbruch Truschbach“ bekannt. Die Steilhänge und unwegsamen Flächen sind naturnah belassen. Das vorhandene Haufwerk wird saisonal gebrochen und transportiert. Dazu werden verschiedene Brecher-, Förder- und Siebanlagen genutzt.

2.2. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Von der geplanten Betriebsstätte gehen keine nachhaltig schädlichen Immissionen für den Menschen aus. Der Lärm bzw. Erschütterungen durch Brecherwerk, Anlieferung durch Kraftverkehr, Staubentwicklung usw. beschränken sich auf die Betriebszeiten. Die entsprechenden Arbeitsschutzvorkehrungen werden eingehalten. Es sind bisher keine Zwischenfälle oder Arbeitsunfälle bekannt geworden. Ein unerlaubtes Betreten und Befahren kann derzeit jedoch nicht ausgeschlossen werden.

2.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

In der Betriebsfläche sind die Tier- und Pflanzenarten wie in der Umgebung anzutreffen. Eine Bepflanzung (außer Wildwuchs) ist nicht vorhanden. Die Artenvielfalt der Fauna und Flora ist aufgrund der bewirtschafteten und abgebauten Fläche sehr gering. Der Lebensraum der Tiere ist durch die angrenzende Landwirtschaft, Forstwirtschaft und durch den Steinbruchbetrieb geprägt. Das Plangebiet berührt keine naturschutzrelevanten Flächen wie kartierte Biotop oder Schutzgebiete aller Art. Die Betriebsfläche besitzt daher nur eine sehr geringe Bedeutung für den Naturhaushalt.

2.4. Schutzgut Boden

Regionalgeologisch betrachtet liegt das Plangebiet im südöstlichen Teil der Erzgebirgsnordrandzone, an deren südlichen Rand. Die Erzgebirgs-Nordrandzone ist ein dem Erzgebirge nach Norden vorgelagertes Gebiet mit kambro-ordovizischen, während der variszischen Orogenese metamorphosierte Peliten. Es handelt sich hierbei um sich in Südwest-Nordost-Richtung erstreckende, deckenartig übereinandergestapelte und teils schuppenartig miteinander verzahnte Einheiten. Im Plangebiet stehen Quarzglimmerschiefer und Gneise mit einer Mächtigkeit >50m an. Die Zersatz- und Verwitterungszone wird gebietsweise von Sedimenten überdeckt, in Hanglagen vor allem aus Hanglehm und Hangschutt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind in der Abbaufäche teilweise zum geringen Teil vorhanden, wobei der Oberboden bereits größtenteils abgetragen wurde. In der Steinbruchsohle besteht aufgrund des fast ebenen Geländes keine Erosionsgefahr. Von den Steilhängen und Felswänden kann eine Gefahr ausgehen, wenn Starkniederschläge oder Frost-Tauwechsel insbesondere in der vegetationsarmen Zeit vorkommen. Die am nördlichen Rand außerhalb des Plangebietes landwirtschaftlich genutzten Streifen werden als Dauergrünland zum Schutz vor Erosionsgefahren bewirtschaftet.

2.5. Schutzgut Wasser

Im Plangebiet befindet sich ein Oberflächengewässer – der „Truschbach“ – ein Fließgewässer II. Ordnung, welcher unmittelbar mäandrierend entlang bzw. parallel der Eisenstraße in der Talsohle verläuft. Die Gewässersohle besteht aus Geröll. Die Uferrandstreifen sind naturnah belassen. Die Wassertiefen betragen zwischen 3 und 55cm bei Abflussmengen zwischen 0,016 m³/sec (MQ) und 2,90 m³/sec (HQ₅₀).

Vom Plangebiet selbst erfolgt keine Nutzung des Gewässers und keine Einbindung von Oberflächenwässern, außer der natürliche Wasserabfluss.

Südlich der geplanten Betriebsstätte befindet sich die Einflusszone für den unterirdischen Rohwasserstollen zwischen den Talsperren Neunzehnhain und Einsiedel. Die Schutzzonen I und II dieses Trinkwasserschutzgebietes Grundwasser und Uferfiltrat Nr. T-5421636 (Rohwasserstollen Talsperre Neunzehnhain – Talsperre Einsiedel) verlaufen in über 500m Entfernung südwestlich des Plangebietes und stehen in keiner Beziehung mit dem Steinbruch.

Das vorhandene Niederschlagswasser der Betriebsfläche wird aufgrund der Bodenbeschaffenheit weitgehend auf der Fläche zurückgehalten, so dass keine negativen Auswirkungen auf das oberirdische Fließgewässer „Truschbach“ und den Grundwasserhorizont zu erwarten sind. Zum Schutz vor Starkniederschlägen wurde westlich des Plangebietes vor einigen Jahren ein Regenrückhaltebecken durch das zuständige Straßenbauamt errichtet, welches der Truschbach durchfließt. Wasserbenutzungsrechte / Wehranlagen sind im Plangebiet nicht bekannt. Eine Ausübung der Fischerei im Truschbach ist nicht bekannt.

2.6. Schutzgut Klima / Luft

Die Ortslage Gornau befindet sich in der kühlgemäßigten Zone. Es gibt viel Niederschlag. Die Klimaklassifikation nach Köppen und Geiger lautet Cfb. Dies bedeutet ein am häufigsten anzutreffender Klimatyp (Ozeantyp), welcher vor allem in Mittel- und Westeuropa präsent ist. Die Niederschläge sind dabei relativ gleichmäßig verteilt und die Temperatur der wärmsten vier Monate liegt im Mittel über dem 10°C-Mittel, der wärmste hingegen im Mittel unter der 22°C-Marke. Der kälteste Monat liegt im Mittel über dem Gefrierpunkt.

Das Plangebiet befindet sich im freien Landschaftsraum. Weder im Landesentwicklungsplan Sachsen noch im Regionalplan ist dieser Bereich als siedlungsklimatisch bedeutsamer Bereich ausgewiesen. Hinsichtlich der lufthygienischen Verhältnisse bestehen Vorbelastungen aus der Nähe bzw. Nachbarschaft zur vorhandenen Staatsstraße und Wechselwirkungen bei betrieblichen Tätigkeiten (Transporte, Brecherbetrieb usw.). Somit können gegenseitige Beeinträchtigung für die unmittelbare Umgebung resultieren und nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des Talkessels erfolgt jedoch nur eine partielle Belastung, da keine Windschneisen vorhanden sind.

2.7. Schutzgut Landschaft

Die Betriebsfläche ist leicht nach Süden / Südosten geneigt und befindet sich nicht im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Die Gegend ist überwiegend technisch bzw. verkehrlich geprägt durch den Steinbruchbetrieb selbst, die Staatsstraße entlang der Südseite, die Enduro- und Motocross-Strecke in westlicher Richtung und forstwirtschaftliche Nutzung in östlicher Richtung.

2.8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Am Standort sind keine Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, wie z.B. Bodendenkmale, Denkmale, kulturhistorisch bedeutende Bauwerke etc. vorhanden.

3. Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Wenn auf die Ausweisung der Gewerbefläche verzichtet würde, sind die umweltbezogenen Auswirkungen entsprechend abzuschätzen. Die bisherige Steinbruch-Betriebsfläche müsste komplett renaturiert und die vorhandenen Gebäude und baulichen Anlagen vollständig zurückgebaut werden. Allerdings bleiben die Felswände und Böschungen sowie das vorhandene Unland dann trotzdem erhalten und müssten aufwendig gesichert und abgesperrt werden. Die vorhandenen Strukturen blieben vermutlich erhalten und würden verwildern bzw. ihre Funktion als Lebensraum der natürlichen Flora und Fauna unverändert erfüllen.

4. Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

4.1. Auswirkung der Planung auf Menschen, Gesundheit, Bevölkerung

Die wesentlichen Umweltauswirkungen im Plangebiet gehen von der Bebauung und weiteren Nutzung aus. Innerhalb des Plangebietes befinden sich bereits mehrere Gebäude, welche auch weiterhin erhalten, genutzt und umgebaut / erweitert werden sollen. Des Weiteren ist eine Bebauung innerhalb der Baugrenzen zulässig. Da sich das Plangebiet nicht in Hauptwindrichtung zu den Ortslagen Witzschdorf und Waldkirchen befindet, ist davon auszugehen, dass Geruchs- und Lärmrichtwerte nicht überschritten werden. Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches wird als gewerbliche Baufläche (G) im Sinne der BauNVO festgesetzt. Gemäß TA Lärm gelten im Gewerbegebiet folgende Werte für den

Schallschutz:	tags:	65 dB (A)
	nachts:	50 dB (A)

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich dabei auf folgende Zeiten:

tags:	06.00 – 22.00 Uhr
nachts:	22.00 – 6.00 Uhr

Die vorhandene Betriebsfläche für den Steinbruch (Sprengungen 140 dB (A), Lärmpegel durch Bohrungen tags 120 dB (A)) liegt wesentlich über diesen Werten, so dass durch das Plangebiet sogar Lärminderungen zu erwarten sind. Zudem mindern die Bepflanzung und die Steilhänge die Schallausbreitung wesentlich. In den umliegenden Grundstücken befindet sich keine Wohn- oder Gewerbebebauung, so dass störende Wirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden können.

Während der Bau- und Betriebsphasen stellen der Lkw- und Pkw-Verkehr spezifische Geräusch- und Lärmquellen dar. Unter Umständen werden zeitweise auch Staubemissionen im Plangebiet auftreten.

Für die u.a. geplante zulässige Nutzung im Plangebiet „Zwischenlagerung und Verarbeitung von Erdstoffen und Bauschutt / Bauabfällen“ sind die Kapazitätsgrenzen des Anhanges zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) zu beachten. Für Anlagen, die im Anhang zur 4. BImSchV eingeordnet werden können (z. Brecher und Klassieranlagen ab 10 Tonnen Durchsatz pro Tag oder Anlagen zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen ab 100 Tonnen Lagerkapazität), ist eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zwingend einzuholen.

4.2. Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die in der Vergangenheit als bergbaulich genutzte Betriebsfläche ist arm an gliedernden Elementen wie Hecken und Gehölzen. Durch die geplante Umnutzung in eine Betriebsstätte wird daher auch keine für die Natur überdurchschnittlich bedeutsame Fläche in Anspruch genommen. Am Standort sind die ohnehin natürlich vorkommenden und erzgebirgstypischen Tier- und Pflanzenarten anzutreffen, welche sich mehr oder weniger mit der bisherigen Nutzung und Umgebung arrangiert bzw. angepasst haben. Die Veränderungen im Plangebiet beeinflussen die Eignung des Gebietes als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenarten keineswegs, da durch die Einstellung des Steinbruchbetriebes im Gegenteil wertvolle Flächen (d.h. bisher nicht abgebaute Bereiche) naturnah wieder zur Verfügung stehen. Notwendige Gehölzfällungen sind ausschließlich auf Zeiträume zwischen 1.10. bis 29.2. des Folgejahres zu beschränken.

Auf den Felswänden und Steinhalden befindet sich fast kein pflanzliches Leben außer Algen, Moosen, Flechten und Pioniergewächsen. Horste von Greifvögeln o.ä. wurden nicht vorgefunden.

Eine Bepflanzung des Schutzwalles sowie die dornenreiche Hecke (teilweise auf Steinrücken) entlang der nördlichen Böschungsschulter erzielt wertvolle Hecken- und Rainstrukturen für Bodenbrüter, neue Lebensräume für kleine Wildtiere usw.. Die Pflanzenauswahl sollte sich an der vorhandenen natürlichen und einheimischen Vegetation orientieren und die spezifischen Standortbedingungen berücksichtigen. Die zu verwendenden Pflanzenarten sind in den textlichen Festsetzungen aufgelistet, wobei die Liste auf der Grundlage des Naturschutzzentrums Annaberg gGmbH erstellt wurde und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

4.3. Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Boden

Aktuell werden der landwirtschaftlichen Produktion sachsenweit 43.000 m² Nutzfläche pro Tag entzogen. Da die Versiegelung im Plangebiet im Vergleich zur bisherigen Betriebsfläche nicht zunimmt, wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht beeinträchtigt. Der bewachsene Oberboden stellt einen wichtigen natürlichen Schutz vor Erosion dar und dient der Aufnahme und Rückhaltung des Oberflächen- und Regenwassers. Der Oberboden nimmt neben verschiedenen Nutzungsfunktionen vor allem auch natürliche Funktionen als Lebensgrundlage für Lebewesen und für den Schutz des Grundwassers wahr. Durch Überbauung oder Vollversiegelung gehen dem Boden diese Funktionen teilweise oder vollständig verloren. Sofern der Oberboden von einem Eingriff betroffen ist, sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu besorgen.

Die Böschungen der Haufwerke sind im natürlichen Schüttwinkel vorhanden. Überhänge an den Felswänden sind nicht vorhanden und müssen daher auch nicht beseitigt werden. Die Felswände haben Böschungswinkel bis zu 80° und werden durch einen vorgelagerten Schuttwall gesichert. Die anstehenden Gesteinsuntergründe stellen für das Plangebiet einen sehr guten Baugrund dar. Es sind daher nur geringe Erschütterungen durch Verdichtungen bei Straßenbau- und Fundamentierungsarbeiten zu erwarten. Flächen für den fließenden und ruhenden Verkehr müssen mit wasserdurchlässigen Belägen (Rasengitter, Ökopflaster, Natursteinpflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decken, offenporiger Asphalt usw.) befestigt werden. Die Anbindung an die Staatsstraße ist als bituminöse Decke vorhanden und bleibt erhalten.

Im geplanten Gebiet sind die Bodentypen Gneis, Glimmerschiefer und Quarzit anzutreffen, welche keine schutzwürdigen Böden darstellen. Die Festgesteine prägen die Bodenbildung maßgeblich. Morphologisch handelt es sich um einen in südliche Richtung einfallenden Talhang, an welchem bereits wahrscheinlich vor Beginn des Steinbruchbetriebes die Felszacken an der Tagesoberfläche sichtbar waren und nach und nach aufgrund der guten Gesteinsqualität und Baustellennähe abgebaut wurden.

Altlastenverdachtsflächen laut Sächsischem Altlastenkataster sind im Vorhabengebiet nicht bekannt. Die aus dem Steinbruchbetrieb resultierenden Haufwerke usw. enthalten keine anthropogen verursachten Verunreinigungen, sondern lediglich die geogen anstehenden Minerale.

Die vorhandenen Stein- und Geröllhalden besitzen Kies- und Sandanteile, so dass dadurch eine Ansammlung von Feinerde begünstigt wird. Böden mit besonderen Standorteigenschaften befinden sich Geltungsbereich nicht. Die Versiegelung innerhalb des gesamten Plangebietes wird bei einem Versiegelungsgrad von ca. 5-10% liegen.

4.4. Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Wasser

Grundwasser:

Die hydrogeologischen Verhältnisse im Plangebiet werden vor allem durch die Hanglage geprägt. Es liegen keine Daten über den Grundwasserspiegel bzw. anstehendes Schichtenwasser vor. Vernässungen treten saisonal durch Oberflächenwässer auf. Bei Tauperioden kann es zum Austritt von Sickerwasser aus den Felswänden kommen, welches hinter dem Schutzwall ggfs. aufstaut und talwärts versickert. Im Festgestein sind daher wasserführende Klüfte zu vermuten.

Die im Unland vorhandenen Vernässungen werden erhalten und als Biotop geschützt. Die vorhandenen durchlässigen Flächen bewirken eine gute Grundwasserleitung. Die Grünflächen halten das Niederschlagswasser überwiegend zurück und fließen in natürlichen Schichten der Talsohle zu. Die Grundwasserneubildung wird allerdings bereits durch die geringe Versickerungsleistung des Felsuntergrundes begrenzt, ist jedoch nach wie vor gegeben.

Quell- und Brunnenfassungen befinden sich im Plangebiet nicht, sondern westlich außerhalb. Der Wasserstand wird umgehend erfasst. Die Wasserqualität ist unbekannt. Aufgrund der Topographie hat das Plangebiet keinen Einfluss auf diese Brunnen, welche außerdem seit vielen Jahrzehnten nicht mehr genutzt wurden (Wasserrechte nicht bekannt). Gefährdungen des Grundwassers durch die geplanten Nutzungen sind zu verhindern. Ist der Bau und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verbunden, wird auf den Besorgnisgrundsatz und die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen nach §§ 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verwiesen. Die erforderlichen Anzeige- und Eignungsfeststellungsverfahren sind in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) festgelegt.

Die Benutzung von Grundwasser (Entnahme, Zutageförderung, Zutageleiten, Ableiten von Grundwasser etc.) stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar und ist bei konkreten Baumaßnahmen bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis zu beantragen.

Oberflächenwasser:

Im Vorhabengebiet befindet sich das Fließgewässer „Truschbach“, welches im Plangebiet abschnittsweise verrohrt ist (Bereich Durchlässe unter den Zufahrten) und südlich im Plangebiet verläuft. Der Truschbach fließt aus westlicher Richtung kommend parallel zur Staatsstraße durch das Gewerbegebiet und verlässt in östlicher Richtung das Plangebiet wieder. Dabei handelt es sich um ein kleines Gebirgsbächlein, welches ca. 1 km oberhalb in

den Wiesen entspringt und ca. 1 km unterhalb in die Zschopau mündet. Der Einzugsbereich des Truschbaches beträgt etwa 1 km².

Durch die Planung werden entsprechende Gewässerschutzstreifen festgesetzt, um einen natürlichen Gewässerlauf zu erhalten und weiterhin zu gewährleisten. Das anfallende Niederschlags- und Oberflächenwasser wird nicht der Kanalisation zugeführt, um ein Austrocknen des Truschbaches zu verhindern. Da das Fließgewässer an der tiefsten Stelle in der Talsohle des Plangebietes verläuft, sitzen die Wässer von beiden Talhängen dem Truschbach entsprechend zu. Zum Schutz vor Rückstau und Überflutungen sind die Durchlässe dauerhaft zu warten und instand zu setzen.

Innerhalb des Gewässerrandstreifens sind u.a. die dauernde oder zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können und das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern verboten. Im Gewässerrandstreifen ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten. Es sind keine baulichen oder sonstigen Anlagen im 10m breiten Gewässerrandstreifen (gemessen ab Böschungsoberkante) vorgesehen. Ggfs. noch vorhandene Schüttgüter werden entfernt. Die vorhandene Transformatorenstation muss jedoch am Standort belassen werden.

Trinkwasserschutzgebiete bzw. Überschwemmungsgebiete sowie Quellgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Insgesamt sind keine nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

4.5. Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Klima / Luft

Die Waldgebiete in der weiteren Umgebung des geplanten Gewerbegebietes sind als Frischluftentstehungsgebiete vorhanden und übernehmen eine lufthygienisch positive Funktion. Die Gehölzstrukturen im Plangebiet selbst besitzen klimatisch günstige Auswirkungen auch in Bezug auf die Emissionen aus dem Verkehr der stark frequentierten Staatsstraße (S 235 – Eisenstraße). Das Klima in Gornau / Witzschdorf ist kühlgemäßigt. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt in Gornau 7,1°C. Der durchschnittliche Jahresniederschlag beträgt etwa 650 mm. Die Hauptwindrichtung ist Südwest / Südsüdwest. Die Tallage und der hohe Durchgrünungsgrad sorgen für ein günstiges Mikroklima. Durch die Planung werden keine Kaltluftbahnen beansprucht oder beeinträchtigt. Großräumig sind keine relevanten Veränderungen oder negative Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

4.6. Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Landschaft / Ortsbild

Durch die vorhandene Tallage im Schutz der Felshänge und Talhänge sowie die bereits vorhandene Bebauung entstehen keine störenden Landschaftsbilder. Die bergbauliche Nutzung im Erzgebirge und auch natürlich anstehende Felsgruppen gehören zur Montanregion, so dass die Anlage und Nutzung der geplanten Betriebsstätte keine Beeinträchtigung der Landschaft mit sich bringen. Landschaftsprägende Elemente, wie z. B. Alleen, Aussichtspunkte, Obstanbau etc. sind im Plangebiet nicht vorhanden oder geplant. Eine Siedlungsstruktur ist ebenfalls nicht vorhanden. Aufgrund der Topographie können keine Wanderwege oder rekreative Funktionen (Landschaftserleben und landschaftsbezogene Erholung) zugeordnet werden.

4.7. Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Durch die Flächenumwandlung von Bergbau-Betriebsflächen in eine Betriebsstätte ähnlicher Nutzung werden keine landwirtschaftlichen Flächen oder Ackerflächen dauerhaft vernichtet. Die vorhandenen Böden bestehen aus gebrochenem Material und dem Felshorizont und besitzen keine Nahrungsqualitäten. Die Gesteine werden jedoch für infrastrukturelle und bautechnische Zwecke genutzt (Straßenbau, Stützmauerbau, Natursteinpflaster usw.). Da noch ausreichend Material auf Halde liegt, kann die Erschließung im geplanten Gebiet daher mit regionalen Baustoffen ohne Transportwege sinnvoll verwendet werden. Dies bedeutet eine Verringerung des Verkehrsaufkommens und das Belassen der natürlichen Baustoffe vor Ort. Bei Bodenfunden (was praktisch ausgeschlossen werden kann) sind das Landesamt für Archäologie und das Landratsamt Erzgebirgskreis, Sachgebiet Denkmalschutz, sofort zu informieren. Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ergeben sich bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen keine nachteiligen Umweltwirkungen.

4.8. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen

Die geplanten Änderungen wirken sich nicht negativ auf die Bodenfunktionen aus. Die natürlichen Boden- und Gewässerfunktionen bleiben erhalten und werden teilweise aufgewertet. Der felsige Untergrund wirkt ohnehin als schlechter Grundwasserleiter. Die durchlässigen / aufgelockerten Oberflächen bewirken jedoch eine weitestgehende Rückhaltung des Niederschlagswassers vor Ort. Die Nutzungsänderung vom Bergbaug Gebiet in eine Betriebsstätte wirkt sich auf Biodiversität und Landschaft ähnlich aus. Es sind keine weiteren Gewerbeansiedlungen geplant. Es entsteht kein Verlust an Gehölzbestand und die biologische Vielfalt wird nicht eingeschränkt. Die geschützte Tallage beeinträchtigt das Landschaftsbild nicht negativ und die Geröllhalden und Felswände bilden ein wertvolles Biotop für die Flechten- und Moosflora sowie Farne und Felsnischen bewohnende Vogelarten. Die entstandenen anthropogenen Blockstein- und Geröllhalden sollten nicht mit Erdmaterial abgedeckt werden, sondern für eine natürliche Besiedelung von Pflanzen und zur Verfügung stehen. Seitens des Vorhabensträgers sind bereits Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederansiedlung von Vögeln und Kleinlebewesen umgesetzt worden (Nisthilfen, Sitzkrücken, Insektenhotels, Steinrücken, Heckenpflanzungen usw.).

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Minimierung und zum Ausgleich erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Umweltauswirkungen sind bauliche, gestalterische und grünordnerische Maßnahmen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 9 (1) BauGB festgesetzt. Diese werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt:

Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen	Festsetzungen zur Verwirklichung der Ziele § 9 (1) BauGB
Schallpegel nach TA Lärm sind einzuhalten: tags: 65 dB (A) nachts: 50 dB (A)	textliche Festsetzungen
Erhalt der vorhandenen Laubbäume	Nr. 1.3: Grünordnerische Festsetzungen
Pflanzgebote / Pflanzenschutz	Nr. 1.3 Grünordnerische Festsetzungen
Sicherung der Absturzkanten und Felswände mittels Schutzwall (Höhe ca. 3m) mit einzuhaltenden Randabständen und undurchdringlicher Dornenbepflanzung	textliche Festsetzungen + Nr. 7 Maßnahmen

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen	Festsetzungen zur Verwirklichung der Ziele § 9 (1) BauGB
Erhalt bestehender Gehölzstrukturen im Geltungsbereich	Nr. 1.3: Grünordnerische Festsetzungen
Festsetzungen und Hinweise zur standortgerechten Artenwahl für Pflanzmaßnahmen	textliche Festsetzungen und Grünordnerische Festsetzungen
Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind während der Bauphase gemäß DIN 18920 durch Schutz-/Bauzäune und /oder andere Schutzmaßnahmen vor Schäden zu bewahren (Wurzelschutz etc.)	textliche Festsetzungen
Schaffung neuer Gehölz- und Feuchtbiotopstrukturen	Nr. 1.3 Grünordnerische Festsetzungen
Erhalt der natürlichen Uferbereiche des Truschbaches	Baugrenze mindestens 10m von der Böschungsoberkante entfernt; § 38 WHG in Verbindung mit § 24 SächsWG
Schutz gebäudebewohnender Arten in Bestandsbauten oder Höhlenbäumen	Nr. 1.4: Hinweise

Schutzgut Boden

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen	Festsetzungen zur Verwirklichung der Ziele § 9 (1) BauGB
sparsamer Umgang mit Grund und Boden und Sicherstellung der natürlichen Bodenfunktionen	Nr. 1.1: Maß der baulichen Nutzung
Bodenschutz während der Bauzeit nach Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG, Gewerbeabfallverordnung GewAbfV etc. Zum Schutz und zur Sicherung des vorhandenen Oberbodens sind folgende Punkte zu beachten: - Der Oberboden ist geordnet abzutragen, vor Verunreinigungen zu schützen und in Mieten mit max. 1,50m Höhe in geordneter Form zwischenzulagern und nach Abschluss der Arbeiten wieder im Gelände aufzubringen; - Der Oberboden vom Wurzelbereich zu erhaltender Bäume ist nicht abzutragen; - Der zwischengelagerte Oberboden darf nicht befahren oder anderweitig verdichtet werden;	textliche Festsetzungen, Hinweise unter 1.4
Die Flächenversiegelung soll so gering wie möglich gehalten und durchlässige Beläge für Straßen, Wege und Stellplätze verwendet werden.	textliche Festsetzungen

Schutzgut Wasser

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen	Festsetzungen zur Verwirklichung der Ziele § 9 (1) BauGB
Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß; Festsetzung eines Mindestanteiles unversiegelter Freiflächen anhand der max. GRZ 0,4	Nr. 1.1: Maß der baulichen Nutzung
Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück; natürliche Gewässererhaltung;	Nr. 1.1: textliche Festsetzungen
Minimierung der Flächenversiegelung durch Verwendung durchlässiger Beläge im Bereich von Stellplätzen und Wegeflächen	Nr. 1.1: textliche Festsetzungen
Einhalten einschlägiger gesetzlicher Vorschriften zum Grundwasser- und Oberflächenwasserschutz während der Bauzeit (z.B. Ölbindemittel); Wasserhaushaltsgesetz WHG; Sächsisches Wassergesetz SächsWG; dauernder Schutz der Uferbereiche des Truschbaches	Nr. 1.3: Hinweise sowie § 38 WHG (Gewässerrandstreifen mind. 10m ab Böschungsoberkante des Ufers des Truschbaches freihalten)

Schutzgut Klima, Luft

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen	Festsetzungen zur Verwirklichung der Ziele § 9 (1) BauGB
Mindestbegrünung des Planungsgebietes durch Festsetzungen von Pflanzgeboten und Pflanzbindungen	Nr. 1.3: Grünordnerische Festsetzungen
Schnelle Wiederbegrünung der nicht bebaubaren Flächen	Nr. 1.3: Grünordnerische Festsetzungen

Schutzgut Landschaft und Ortsbild

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen	Festsetzungen zur Verwirklichung der Ziele § 9 (1) BauGB
Erhaltung von Gehölzstrukturen und Hecken / Rainen zur Einbindung in die Umgebung	Nr. 1.3: Grünordnerische Festsetzungen
Hinweise zur Artenwahl für die Pflanzmaßnahmen	Nr. 1.3: Grünordnerische Festsetzungen
Farbwahl Fassaden- und Dachflächen; Werbung	Nr. 1.2: gestalterische Festsetzungen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen	Festsetzungen zur Verwirklichung der Ziele § 9 (1) BauGB
Schutz potentieller archäologischer Fundstellen oder Bodenfunde	Nr. 1.4: Hinweise
Altbergbau / Tagebau	SächsHohlrVO + Bundesberggesetz (BBergG)
Standssicherheit Felswände	Sicherungsmaßnahmen im Zuge des Abschlussbetriebsplanes bis Ende 2022

6. Betroffenheit von Natura 2000 – Gebieten und europarechtlich geschützter Arten

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist aufgrund seiner vorhandenen Betriebs-, Nutzungs- und Biotopstrukturen als artenarm zu bezeichnen. Es daher lediglich mit Arten zu rechnen, die in Sachsen und dem Erzgebirge weit verbreitet sind und nicht auf einen speziellen Standort angewiesen sind.

Schutzgebiete (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützte Landschaftsbestandteile, Biosphärenreservat, Naturpark etc.) nach §§ 14 bis 19 SächsNatSchG in Verbindung mit den §§ 23 – 29 BNatSchG befinden sich innerhalb des Plangebietes nicht. Auch in den angrenzenden Flächen sind keine derartigen Schutzgebiete kartiert.

Geschützte Lebensräume sowie besonders oder streng geschützte Arten der Anhänge I, II und IV der FFH-Flora-Fauna-Habitat und Vogelschutzrichtlinie von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) sind im Bereich der geplanten Betriebsstätte nicht bekannt oder kartiert.

Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz und Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Regionalplan-Entwurf Region Chemnitz 05/2022)

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst Teile des gemäß Karte 2 „Raumnutzung“ des RPl C-E festgelegten Vorranggebietes Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) und gemäß Karte 1.1 „Raumnutzung“ des RPl-E RC festgelegten Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz. Im Bereich des festgelegten Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Grünflächen festgesetzt. Am Fließgewässer II. Ordnung „Truschbach“ und den naturbelassenen angrenzenden, bewachsenen Flächen sind keine Eingriffe geplant, so dass durch die Weiterführung der Betriebsstätte am Standort für den großräumig übergreifenden Biotopverbund keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Zudem umfasst der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Teile des gemäß Karte 2 „Raumnutzung“ des RPl C-E festgelegten Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben), welches gemäß Karte 1.1 „Raumnutzung“ des RPl-E RC als Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz „Heckenlandschaft bei Zschopau“ festgelegt wurde. Im Sinne des Regionalplanentwurfes wurden und werden durch den Investor bereits umfangreiche Steinrücken / Heckenpflanzungen angelegt und gepflegt.

Multifunktionsraum für Fledermäuse

Das Schutzgebiet für Fledermäuse wird am südlichen Rand des Plangebietes tangiert, jedoch nicht in den Multifunktionsraum eingegriffen. Höhlen- und gebäudebewohnende Fledermausarten konnten bisher noch nicht festgestellt werden.

Avifauna

Zur Avifauna wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten nach den Vorgaben der zuständigen Naturschutzbehörde angefertigt. Demnach wurden typische Vogelarten der Feld- und Waldfur angetroffen und kartiert. Die während der Brutzeit im Zeitraum von Anfang Mai 2021 bis Ende Juni 2021 durchgeführte Bestandsaufnahme wurde den Anlagen beigelegt (Anlage 3 zum Umweltbericht). Die ergänzende Untersuchung für Fledermausvorkommen wurde in diesem Zusammenhang ebenfalls mit durchgeführt. Demnach wurden weder Fledermäuse noch Höhlenbäume im Plangebiet vorgefunden.

7. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen / Bilanz

Eingriffs- / Ausgleichbilanz nach der Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in Sachsen (entsprechend Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, Stand Juli 2003)

Ausgangswert und Wertminderung / Wertsteigerung der Biotope												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
FE-Nr.	Code	Biotoptyp (vor Eingriff)	Ausgangswert (AW)	Code	Biotoptyp (nach Eingriff)	Zustandswert (ZW) bzw. Planungswert	Differenzwert (DW) (Sp. 4-7)	Fläche in ha	WE-Wertminderung (Sp. 8*9)	Ausgleichbarkeit	WE-Wertsteigerung	WE Ausgleichsbedarf Überschussbilanz
1	21200	Naturnaher Bachabschnitt	30	21200	Naturnaher Bach	27	-3	0,03	-0,09	C	--	0,09
2	77300	Schlucht- und Schatthangwälder	30	77300	Schlucht- und Schatthangwälder	26	-4	0,25	-1,00	A	--	1,00
3	95100	Weg, wasser-durchlässig	3	95100	Weg, wasser-Durchlässig	3	--	0,02	--	-	--	--
4	96410	Steinbruch, Rohstoff-gewinnung, Abgrabung	8	96400	Steinbruch, anthropogene Gesteinshalde	14	+6	0,22	--	-	1,32	1,32
				50000	Felsbildungen, Block- und Geröllhalden (anthropogen)	14	+6	0,24	--	-	1,44	1,44
				64000	Einzelbaum, Solitär	22	+14	--	--	-	0,20	0,20
				65200	Hecke auf Steinrücken (Schutzwälle)	22	+14	0,15	--	-	2,10	2,10
				93000	Betriebsstätte GRZ 0,4	6	-2	1,00	-2,00	A	--	2,00
				93400	Technische Infrastruktur (Löschteich)	1	-7	0,02	-0,14	A	--	0,14
				95100	Straße, Wege, Parkplatz, unversiegelt	2	-6	0,05	-0,30	A	--	0,15
								1,98			5,06	3,38

Erläuterungen: Die Flächeneinheit FE 4 besitzt eine Gesamtfläche von ca. 16.800m² (1,68 ha) und wird derzeit durch einen aktiven Tagebau zur Rohstoffgewinnung genutzt. Diese Fläche soll in eine Betriebsstätte mit den entsprechenden Verkehrs-, Grün-, Hecken- und Haldenflächen umgenutzt werden.

Es verbleibt ein Überschuss von 1,68 WE, so dass keine Kompensationsmaßnahmen für das Vorhaben erforderlich sind.

8. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Lage ist durch den erfolgten Gesteinsabbau und Steinbruchbetrieb räumlich und höhenmäßig begrenzt. Aufgrund der Topographie ist die Ausdehnung des Plangebietes wie in der Begründung beschrieben, geprüft worden. Um die speziellen und markanten Fels- und Haldenstrukturen, welche durch menschliche Eingriffe in die Natur entstanden sind, zu erhalten, ist die Anlegung von Schutzwällen und Gebietsbegrenzungen vorgegeben. Die öffentliche Sicherheit wird dadurch gewährleistet, dass entsprechende Schutzvorkehrungen getroffen und umgesetzt werden.

Zur Diskussion stehen ggfs. eine andere Betriebsstraßenführung und grünordnerische Festsetzungen sowie Ausgleichsmaßnahmen, welche im vorliegenden Planentwurf hinsichtlich der Umweltbelange bereits optimiert wurden. Bei Änderungen und Verwertungen des Haufwerkes im Jahre 2022 (bis zum Abschluss des Tagebaubetriebes) ergeben sich neue Linienführungen des (unteren) Schutzwalles auf der Sohle, so dass das bebaubare Plangebiet geringfügig größer wird.

9. Technische Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Umweltprüfung erfolgte auf der Basis der geltenden Regional- und Landschaftsplanung sowie der angegebenen Unterlagen und durch mehrfache Ortsbegehungen. Bei den Angaben zu den Schutzgebieten wurden im Internet zugängliche Daten ausgewertet. Um die Auswirkungen durch das Vorhaben einschätzen zu können, wurde der Ist-Zustand des Plangebietes bzw. Untersuchungsgebietes ermittelt. Die Bestandsaufnahmen hierzu erfolgten durch einen Diplom-Biologen.

Die Prognose nutzungsbedingter Auswirkungen der Vorhaben- und Planinhalte kann zum jetzigen Planungsstand nur überschlägig beurteilt werden. Die verwendeten Informationen und Daten basieren auf regionalen Erhebungen, so dass keine Details im Plangebiet ersichtlich sind. Die Kartenwerke und bereitgestellten Informationen werden jedoch für ausreichend erachtet.

10. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln. Aufgrund der geplanten Nutzung sowie der prognostizierten Umweltauswirkungen und der geplanten Maßnahmen werden Monitoring induzierende beachtliche und unvorhersehbare Auswirkungen als Folge des Bebauungsplanes nicht erwartet.

11. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Gemeinde Gornau beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Ausweisung einer Betriebsstätte im Ortsteil Witzschdorf. Das ca. 1,98 ha große Plangebiet befindet sich am südlichen Gemarkungsrand von Witzschdorf an der Staatsstraße S 235. Das Plangebiet wird als gewerbliche Betriebsstätte mit einer unbebaubaren Fläche und einer Baufläche mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Es sind in einem straßennahen begrenzten Raum von ca. 50*50m Länge x Breite Gebäude und bauliche Anlagen in maximal zweigeschossiger Bauweise vorgesehen.

Die Erschließung des Plangebietes ist durch die vorhandene Anbindung an die Staatsstraße S 235 gesichert. Die grundsätzliche Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität und Telekommunikation ist bereits vorhanden. Die Versorgung mit Trinkwasser und Gas kann sowohl autark als auch durch Anbindung an vorhandene Versorgungsnetze erfolgen. Die Schmutzwasserbeseitigung kann durch eine dezentrale Kläranlage oder mobile Containeranlage durch den Vorhabensträger realisiert werden. Die Niederschlagswasserbeseitigung soll sowohl durch Versickerung im Plangebiet als auch durch natürliche Einleitung in den Truschbach erfolgen. Eine potentielle Grundwassernutzung ist erlaubnispflichtig, ebenso Bohrungen für Geothermie etc..

Aufgrund der Entfernung von über 500 Metern zu vorhandener Wohn- und Gewerbebebauung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Momentan handelt es sich bei den Flurstücken um eine Betriebsfläche eines Tagebaues für den Abbau von Natursteinen. Die Gegend ist überwiegend technisch bzw. verkehrlich geprägt durch den Steinbruchbetrieb selbst, die Staatsstraße entlang der Südseite, die Enduro- und Motocross-Strecke in westlicher Richtung und forstwirtschaftliche Nutzung in östlicher Richtung. Mit dem Ende der Betriebserlaubnis für den Steinbruch- und Tagebaubetrieb am 31.12.2022 sollen die Flächen einer sinnvollen Nachnutzung zugeführt werden, da das Deckgebirge bzw. der Oberboden auf den abgebauten Flächen ohnehin nicht mehr vorhanden sind.

Eine direkte räumliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ist durch die Überplanung der Betriebsfläche nicht zu erwarten. Von der Planung sind überwiegend geringwertige Gesteinsflächen betroffen. Die bereits natürlich gewachsenen Pioniergehölze und der offene Bachlauf werden erhalten und durch Schutzstreifen geschützt.

Artenschutzrechtliche Konflikte können ausgeschlossen werden, indem die (unvermeidbare) Gehölzfällung ausschließlich im Winter erfolgt (nur vom 1.10. des Vorjahres bis zum 29.2. des Folgejahres); vorhandene Bebauung und Höhlenbäume vor Baubeginn auf gebäude- und höhlenbewohnende Arten nachweislich untersucht werden; diverse Nisthilfen und heimische Gehölze und Sträucher (Bienenweide usw.) angebracht, gepflanzt und gepflegt werden; Gewässerbenutzungen untersagt werden (außer durch natürlichen Zufluss von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser).

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima / Luft sind nicht zu erwarten, da keine klimatisch bedeutsamen Räume überplant werden.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird visuell nur lokal aus südlicher Richtung (von der Staatsstraße aus) wahrnehmbar sein. Von Osten, Norden und Westen ist das Plangebiet durch die Felswände / Talkessellage und die benachbarten Waldflächen nicht sichtbar.

Angesichts der geringen Umweltrelevanz des Bauleitplanes besteht für eine gesonderte Überwachung keine Veranlassung. Durch die Wertsteigerung des Biotoptypes Steinbruch / Rohstoffgewinnung / Tagebau / anthropogene Gesteinshalde um 1,68 Werteinheiten (WE), sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Während der Erschließung- / Bauarbeiten sind Vorkehrungen zum Schutz der Vegetation zu treffen, um z. B. vorhandene Wiesen- und andere Pflanzflächen nicht zu überfahren. Für Greifvögel können Sitzstangen im Randbereich angebracht werden. Des weiteren können Brutkästen für bestimmte Vogelarten sowie Insektenhotels vorgesehen werden. Für gebäudebewohnende Arten sind geeignete Unterschlupfmöglichkeiten zu schaffen (z.B. Höhlenbäume, Fledermaus-Sommerquartiere, Nisthilfen usw.).

Zu den allgemeinen Festsetzungen gelten für die Betriebsstätte zusätzlich folgende Empfehlungen:

- Fassadenbegrünung mit mindestens 1-wüchsigen Kletterpflanzen pro 5m² Wandfläche, weitgehend ohne Fenster und Türen bis 6m Gebäudehöhe, Bodenstandsraum pro Kletterpflanze ca. 1m², jeweils mit oder ohne Rankhilfen bis höchstens zur Traufe
- im Lageplan zu Bauanträgen sind konkrete Aussagen zu Stellplatzanordnung, Erschließung, Lage und Umfang der begrünter Grundstücksflächen, Ausmaß und Höhe ggfs. beabsichtigter Geländeaufschüttungen und -abtragungen, Versiegelungsart befestigter Flächen, Entwässerungs- bzw. Versickerungssystem anzugeben.
- Zur Minimierung der versiegelten Flächen müssen wasserdurchlässige Befestigungen geeigneter Verkehrsflächen erfolgen. Die Oberböden und Gesteinskörnungen sollten im Geltungsbereich wieder verwendet werden.
- Dem Schutz des Grundwassers kommt eine große Bedeutung zu. Es ist vor Schadstoffeinträgen zu schützen. Anfallendes Regenwasser sollte zum größten Teil auf dem Grundstück selbst versickert werden. Das restliche Straßenoberflächenwasser wird über die Schulter abgeführt.
- Bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Flächen wasserundurchlässig herzustellen (und mittels Abscheideranlagen zu reinigen). Die erfolgt dann im Zuge von konkreten Bauanträgen.

12. Quellen- und Literaturverzeichnis zum Umweltbericht

Anmerkung: Zusätzlich zu den angegebenen Quellen in der Begründung wurden folgende Unterlagen verwendet, eingesehen oder zitiert:

Leitfäden und Handlungsempfehlungen vom Freistaat Sachsen, SMUL, Juli 2003
„Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“

Publikationen Förderverein Natura Miriquidica e.V. Pobershau

Publikationen Sächsischer Landesbauernverband (SLB)

Publikationen Planungsverband Region Chemnitz

Naturschutzzentrum Annaberg gGmbH

Information zu einheimischen Baum- und Straucharten

Archivunterlagen BauIngenieurBüro Gornau / Befragung Eigentümer

13. Verzeichnis der Anlagen zum Umweltbericht

Anlage 1: Abgrenzung der Biotoptypen

Anlage 2: Gehölzliste / Artenliste für das Plangebiet

Anlage 3: Artenschutzrechtliches Gutachten vom 23.6.2021



Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen
Erzgebirgskreis

Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz

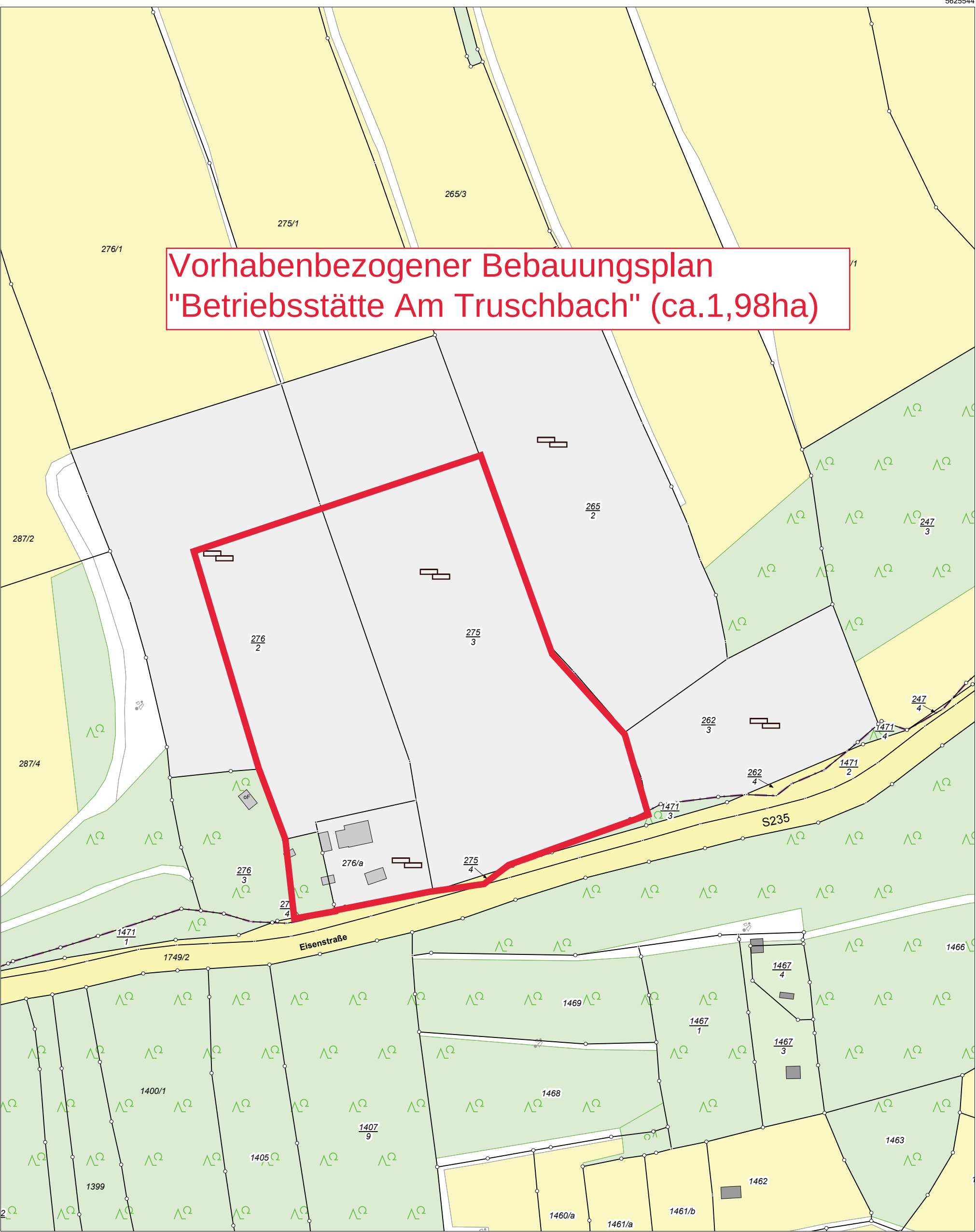
Auszug aus dem
Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1500

Erstellt am 19.12.2018

Flurstück: 265/2
Gemarkung: Witzschdorf (8825)

Gemeinde: Gornau/Erzgeb.
Kreis: Erzgebirgskreis



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Betriebsstätte Am Truschbach" (ca.1,98ha)

Maßstab 1:1500 0 15 30 45 Meter

Benutzung der Daten des Liegenschaftskatasters nach Maßgabe von § 13 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes.
Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen oder Grenzabständen nicht geeignet.
Gefertigt durch: Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Str. 24, 09456 Annaberg-Buchholz

Anlage 2 zur Begründung

Übersicht Flurstücke + Nutzungsart lt. Grundbuch und Liegenschaftskataster für geplante Betriebsstätte Am Truschbach

Flurstück-Nr.	Größe in m ²	Benötigte Fläche in m ²	Vorhandene Nutzungsart
275/3	16.242	ca. 11.466	Betriebsfläche
275/4	52	52	Verkehrsfläche
276a	1.550	1.550	Betriebsfläche
276/2	14.955	ca. 6.316	Betriebsfläche
276/3	2.951	ca. 510	Gebäude- und Freifläche
		Gesamt: 19.894m²	

ANLAGE 3 ZUR BEGRÜNDUNG

**FOTODOKUMENTATION VOM
IST-ZUSTAND DES
GNEISBRUCHES GORNAU
IN 09437 WITZSCHDORF**

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Betriebsstätte am Truschbach“
Eisenstraße 1a
09405 Gornau OT Witzschdorf

Vorhabenträger: Weißbach & Söhne Steinbruch GmbH
Kleinolbersdorfer Weg 6 B
09537 Dittmannsdorf

Inhalt: Bilder 1 bis 10

HINWEIS: Die Fotoaufnahmen können eine Ortsbesichtigung nicht ersetzen,
sondern dienen lediglich der Veranschaulichung der Begründung.



Bild 1: Ein-/Ausfahrt Steinbruchgelände an der S 235 (Blick Richtung Osten - Waldkirchen)



Bild 2: Überblick Steinbruchgelände mit derzeitigen Tagebaumrissen



Bild 3: Blick von der Sohle zur Nordoststecke



**Bild 4: Wirtschaftsweg, Truschbach und Bestandsgebäude (Nähe Einfahrt)
(ganz links oben am Bildrand Leitplanke der S 235)**



Bild 5: Teilansicht nördliche Felswand mit Haufwerk (links)



Bild 6: Blick von der oberen Nordwestecke über das Gelände



Bild 7: Teilansicht Sohle mit Haufwerken



Bild 8: Blick in südwestliche Richtung zur S 235 (am oberen Bildrand)



Bild 9: Truschbach unterstrom des Durchlasses (der Zufahrt)



Bild 10: Nordkante Steinbruch (links) mit anschließendem Grünland, Blick in westliche Richtung (am Horizont mitte die Endurostrecke)



Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

BauIngenieurBüro Gornau
Inh. Madeleine Emmrich
Waldkirchener Str. 14
09405 Gornau

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Joachim Bayer

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-3100
Telefax: +49 3731 372-1009

joachim.bayer@
oba.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-4146/5145/12-2022/18791

Freiberg,
8. Juni 2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Betriebsstätte am Truschbach, Gornau Ortsteil Witzschdorf, Eisenstraße 1a, Entwurf Stand 1.12.2021

Sehr geehrte Frau Emmrich,

zur Wirkung der Festsetzung eines Baubeschränkungsgebietes besagt
§ 108 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG):

„In Baubeschränkungsgebieten darf die für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung oder eine diese einschließende Genehmigung nur mit Zustimmung der nach § 69 [BBergG] zuständigen Behörde erteilt werden.“

Die nach § 69 BBergG zuständige Behörde ist das Sächsische Oberbergamt, die Zustimmung nach § 108 Abs. 1 BBergG für den vorhabensbezogenen Bebauungsplan Betriebsstätte am Truschbach wurde vom Sächsischen Oberbergamt erteilt, der Beschlussfassung zur Satzung für den Bebauungsplan durch den Gemeinderat stehen damit keine bergrechtlichen Bestimmungen entgegen.

Die Aufhebung des Baubeschränkungsgebietes Gornau nach § 107 Abs. 4 BBergG wird vom Oberbergamt vorbereitet. Mit dem Inkrafttreten einer dafür erforderlichen Rechtsverordnung ist wegen der erforderlichen fachlichen und insbesondere rechtlichen (Norm-)Prüfungen nicht vor Ende 2022 zu rechnen.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne – auch telefonisch – an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Joachim Bayer
Referatsleiter

Dieses Dokument wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift:
Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für Besucher
können gebührenpflichtig auf dem Untermarkt und im Parkhaus an der Beethovenstraße genutzt werden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter
<http://www.oba.sachsen.de/258.htm>.

BauIngenieurBüro Gornau
Waldkirchner Straße 14
09405 Gornau

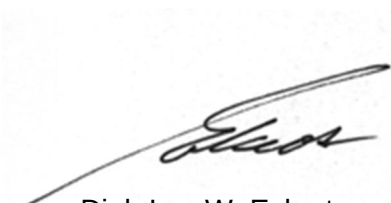
Chemnitz, 12. Juni 2019

Sicherungskonzept

für Steinbruchrestloch

Reg.-Nr. / Proj.-Nr.:	:	09405 S 03	22155 / 26851
Bauherr	:	Weißbach & Söhne Steinbruch GmbH Hauptstraße 29 09573 Gornau	
Vorhaben	:	Steinbruchrestloch Fa. Weißbach & Söhne Sicherungskonzept für Stilllegung	

Bearbeiter : Dipl.-Ing.(BA) T. Vogler
geprüft : Dipl.-Ing. W. Eckert
Telefon / E-Mail : 0371 53012 – 34 / vogler@eckert-chemnitz.de
0371 53012 – 11 / w.eckert@eckert-chemnitz.de
Inhalt : 5 Seiten Text
2 Anlagen


Dipl.-Ing. W. Eckert
(Geschäftsführer)




Dipl.-Ing.(BA) T. Vogler
(Bearbeiter)

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung und Feststellungen	2
2	Sicherungskonzept und Berechnungsergebnisse	3

Anlagenverzeichnis

1	Lageplan
2	3D-Modell (nur digital)

1 Aufgabenstellung und Feststellungen

Der Steinbruch der Fa. Weißbach in Witzschdorf soll aus der Bergaufsicht entlassen werden. Für diesen Zweck sind die derzeitigen Böschungen in einen Zustand zu versetzen, der eine öffentliche Gefährdung weitestgehend ausschließt.



Im Ergebnis einer Standsicherheitsbewertung der bestehenden Böschungen sind eventuelle Gefährdungen darzustellen und zu bewerten sowie letztendlich ein Sicherungskonzept zu entwerfen, welches obige Zielstellung erfüllt.

Als Grundlage wurde der Steinbruch geometrisch und gefügestrukturmäßig kartiert. Hierzu erfolgte ein Abfliegen der Steinbruchwand mit einer Drohnenkamera zwecks Erstellung eines dreidimensionalen Abbildes der Steinbruchwand. Aus den Ergebnissen dieser Kartierungen ergeben sich sowohl alle erforderlichen geometrischen Daten wie Ausdehnung, Höhe und Neigungen sowie eventuelle Überhänge. Des Weiteren lassen sich aus dem 3-D-Modell an jeder beliebigen Stelle Querschnitte konstruieren, die die Grundlage für die Gefährdungsabschnitte wie z.B. Überhänge einschließlich deren absturzgefährdeten Kubaturen ableiten.

2 Sicherungskonzept und Berechnungsergebnisse

Es gibt grundsätzlich immer zwei Arten von Sicherungsmaßnahmen. Entweder man vermeidet Steinfall und Felsbruch mit technischen Mitteln wie rückverhängte Vernetzungen, was oft erforderlich wird, wenn der Platz unmittelbar vor der Felswand benötigt wird, wie z.B. bei Straßen und Bahnlinien oder man akzeptiert den Steinfall und Felsbruch und verhindert mit geeigneten Maßnahmen lediglich die Auswirkungen dieser Erscheinungen auf Menschen und Anlagen.

Letzteres wird hier allein schon wegen der ansonsten enormen Kosten favorisiert.

Die Platzverhältnisse im Steinbruchrestloch erlauben es, in entsprechender Entfernung zu den Fels- und Lockergesteinsböschungen, einen Schutzwall zu errichten, welcher aus Felsbruchmaterial vor Ort hergestellt werden kann.

Die notwendige Entfernung des Schutzwalles von der Böschung und deren Höhe wird von vielen Randbedingungen wie Böschungshöhe, Kontur der Böschungsoberfläche, felsmechanische Verhältnisse (Kluftkörpergröße, Trennflächengefüge) und Verlauf des Böschungsfußes bestimmt. Man muss also im Vorfeld wissen, wie weit können Felsbrocken im Steinbruchgelände beim Absturz aus den oberen Bereichen rollen. Dies lässt sich dank entwickelter Softwareprogramme errechnen.

Die Dimensionierung des Schutzwalles erfolgt mit Hilfe des 3D-Modells. An markanten Böschungsabschnitten wurden Schnitte erzeugt und an diesen Steinfallsimulationen durchgeführt. Hierfür wird die Software von GeoStru – GeoRock 2D verwendet. Dieses System arbeitet mit zwei verschiedenen Simulationsmöglichkeiten, von denen die erstgenannte genutzt wurde:

- CRSP (Colorado Rockfall Simulation Program) mit genauerer Modellbildung
- Lumped Mass Methode als stark idealisiertes Modell

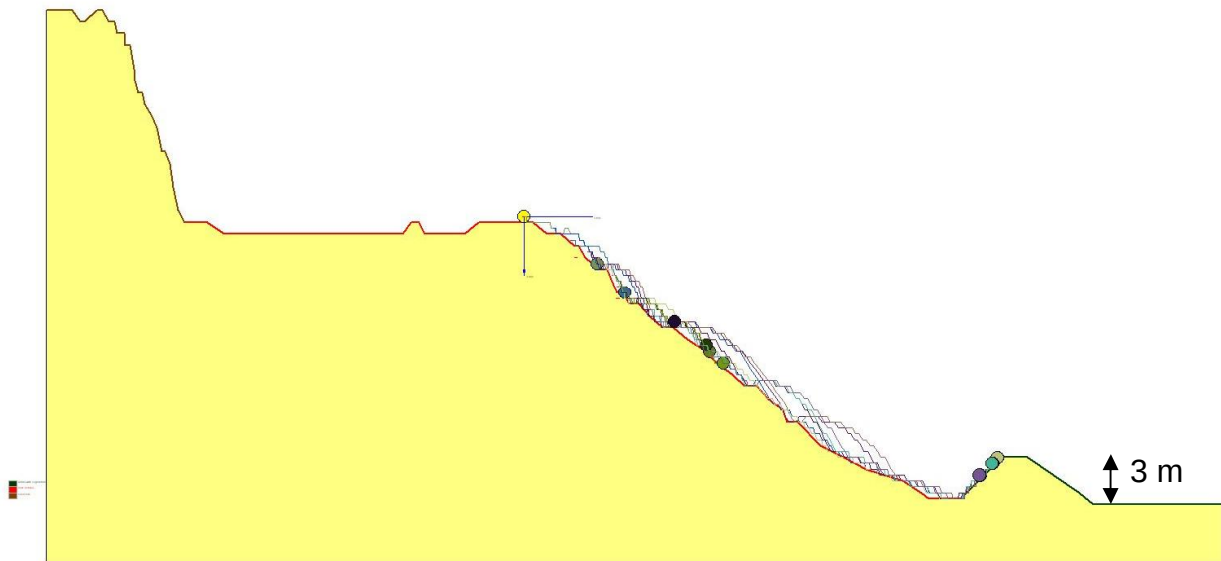
Darüber hinaus ist die Modellierung verschiedenster Oberflächeneigenschaften sowie verschiedener Fallkörperformen möglich. Als Berechnungstypen wurde von den Varianten Statistic und Deterministic die letztgenannte genutzt.

Aufgrund der vorliegenden Hauptklüftungen, die relativ gleichmäßige würfelförmige Körper ergeben, wird als Simulationskörper eine Kugel angenommen, womit zusätzliche Sicherheitsreserven integriert sind. Eine zylinder- oder scheibenförmige Grundform würde die vorliegende Situation zu positiv verfälschen. Als grundlegend unveränderte Eingabewerte für alle Berechnungen sind in Zusammenfassung aller Erkenntnisse folgende Parameter angenommen worden:

- Material
 - o spezifisches Gewicht mit 2,6 t/m³
 - o E-Modul 300 MPa
- Blockgeometrie
 - o kugelförmig mit Ø0,9 m (ca. 1,0 t)
- Initialbeschleunigung
 - o 0,3 m/s horizontal / 0m/s vertikal (minimaler Ansatz, da nur schiebender Frost-/Wurzeldruck wirken kann)

- Böschungsoberfläche
 - o anstehender Fels
 - Schlagzahl normal 0,90 / tangential 0,80
 - Rauigkeit 0,1 m
 - o Steinwall mit Bepflanzung
 - Schlagzahl normal 0,29 / tangential 0,80
 - Rauigkeit 0,0 m

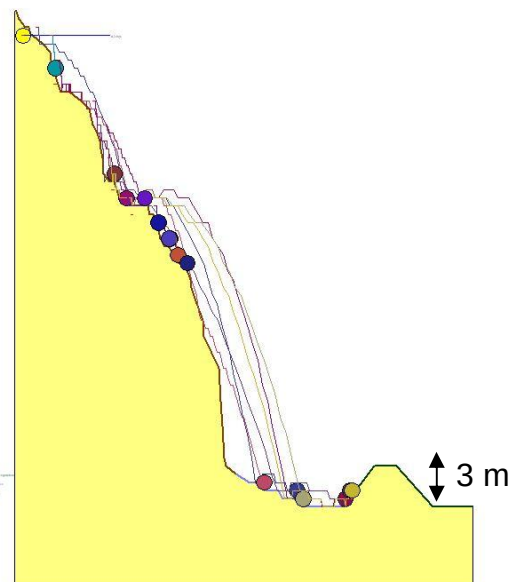
Nordböschung



Nordostböschung



Ostböschung



Die Lage der oben dargestellten Kugeln ist nicht mit dem Auftreffpunkt beim Absturz identisch. Die Lage dieser Punkte stellt die äußere mögliche Ruhestellung der nach dem Aufprall weiter rollenden Felskörper dar.

Als Schutzwall ist ein Damm in Entfernungen zwischen 3 bis 7 m von den Böschungen in einer Höhe von 3 m zu errichten, um Steinschläge und Felsbrüche von mehreren Kubikmetern im Stauraum hinter dem Wall zu halten. Die Böschungen des Steinwalles sind mit einem Winkel von 35° bis 45° herzustellen, was durch die Verwendung von Felsbruchmaterial erzielt werden kann.

Insgesamt wird so ein Damm von ca. 170 m erforderlich, um einen hinreichenden Schutz zu erzielen.



Wenn man auf dem Wall im Abstand von 2 - 3 m Berberitzen in eigens dafür angelegte Pflanzlöcher einsetzt, entsteht in einigen Jahren ein undurchdringbarer Hindernis gegen unbefugtes Betreten des zu gefährdeten Bereiches.

Um auch den Bereich der Böschungsschulter dauerhaft und pflegearm gegen unbefugtes Betreten zu sichern, sollte im Abstand von mindestens 10 m von der derzeitigen Böschungsschulter ebenfalls eine dornenreiche Gebüschreihe gepflanzt werden. Andere Absperungen bedürfen der Pflege und Erneuerung.

Sollten sich Rückfragen hierzu ergeben, steht der Unterzeichner zur Konsultation bereit.

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "BETRIEBSSTÄTTE AM TRUSCHBACH"
ABGRENZUNG DER BIOTOPTYPEN - BESTAND -

MASSSTAB: 1: 1.500



LEGENDE

Biotoptypen

2. Gewässer

-  vorhandenes Fließgewässer II. Ordnung
21200 naturnaher Bachabschnitt
ca. 150 lfdm (ca. 300m²)

7. Wälder und Forsten

-  vorhandener Mischwald
77300 Schlucht- und Schatthangwälder
ca. 2.500m²

9. Siedlung, Infrastruktur, Grünflächen

-  vorhandener Wirtschaftsweg
95100 Weg, wasserdurchlässig, ca. 250m²
-  vorhandener Steinbruch
96400 Steinbruch, Rohstoffgewinnung, Abgrabg.
ca. 16.750m²

-  Flächeneinheit der Biotoptypen

Sonstige Planzeichen

-  Bestandsgebäude im Plangebiet
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
(Gesamtfläche ca. 1,98ha)

Anlage 2 zum Umweltbericht

Folgende Gehölzarten werden im Bereich des Plangebietes zur Verwendung empfohlen:

Bäume

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Bergkiefer	Pinus mugo
Bergulme (Rüster)	Ulmus glabra
Bruchweide	Salix fragilis
Gemeine Eberesche	Sorbus aucuparia
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Gemeine Hasel	Coryllus avellana
Gewöhnliche Traubenkirsche	Prunus padus
Hängebirke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus
Holzapfel	Malus sylvestris
Ohrweide	Salix aurita
Rotbuche	Fagus sylvatica
Salweide	Salix caprea
Schwarzerle	Alnus glutinosa
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Spitzahorn	Acer platanoides
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Vogelkirsche	Prunus avium
Wildbirne	Pyrus pyrausta
Winterlinde	Tilia cordata

Sträucher

Berberitze	Berberis vulgaris
Besenginster	Cytisus scoparius
Europäisches Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Gemeine Brombeere	Rubus fruticosus
Gemeine Himbeere	Rubus idaeus
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Gemeiner Seidelbast	Daphne mezereum
Großfrüchtiger Weißdorn	Crataegus x macro
Hundsrose	Rosa canina
Krüppelkiefer	Pinus mugo subsp. mugo
Purgier-Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
Schmetterlingsflieder	Buddleja davidii
Schwarzdorn / Schlehe	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Traubenholunder	Sambucus racemosa
Weigelia	Weigela
Wildrose / Hagebutte	Rosa canina / subca.
Zweigiffiger Weißdorn	Crataegus laevigata

Gutachten

Dipl.-Biol. Kay Meister, Am Maiberg 9, 09496 Marienberg/ OT Rübenau

BauIngenieurBüro Gornau

Inh. Madeleine Emmrich

Waldkirchener Straße 14

09405 Gornau

Dipl.-Biol. Kay Meister

Tel.: 0172 105 83 76

E-Mail: erzgebirgsnatur@web.de

Internetseite: www.erzgebirgsnatur.de

Datum: 23.06.2021

Artenschutzrechtliches Gutachten

Bebauungsplan Gewerbegebiet „Georg Weißbach am Truschbach“ OT Witzschdorf

Bearbeitungszeitraum 05.05.2021 – 23.06.2021

Aufgabenstellung:

- Bestandsaufnahme: avifaunistische Untersuchung derzeit vorhandener Grünstrukturen innerhalb der Baufeldgrenze
- Prüfung der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Abwendung der Verbote des § 44 BNatSchGes im Sinne des § 44 (5) BNatSchGes oder für eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchGes bzw. Befreiung nach § 67 (2) BNatSchGes
- Prüfung der Betroffenheit
- Revierkartierung (Tageskarten/ Papierreviere)
- Darstellung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, vorgezogene/ funktionserhaltende Ausgleichs-(CEF)Maßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen

Begehungen erfolgten (Uhrzeit siehe Tageskarten s.u.):

- 08.05.2021
- 16.05.2021
- 24.05.2021
- 02.06.2021
- 09.06.2021

Zusammenfassende Ergebnisse:

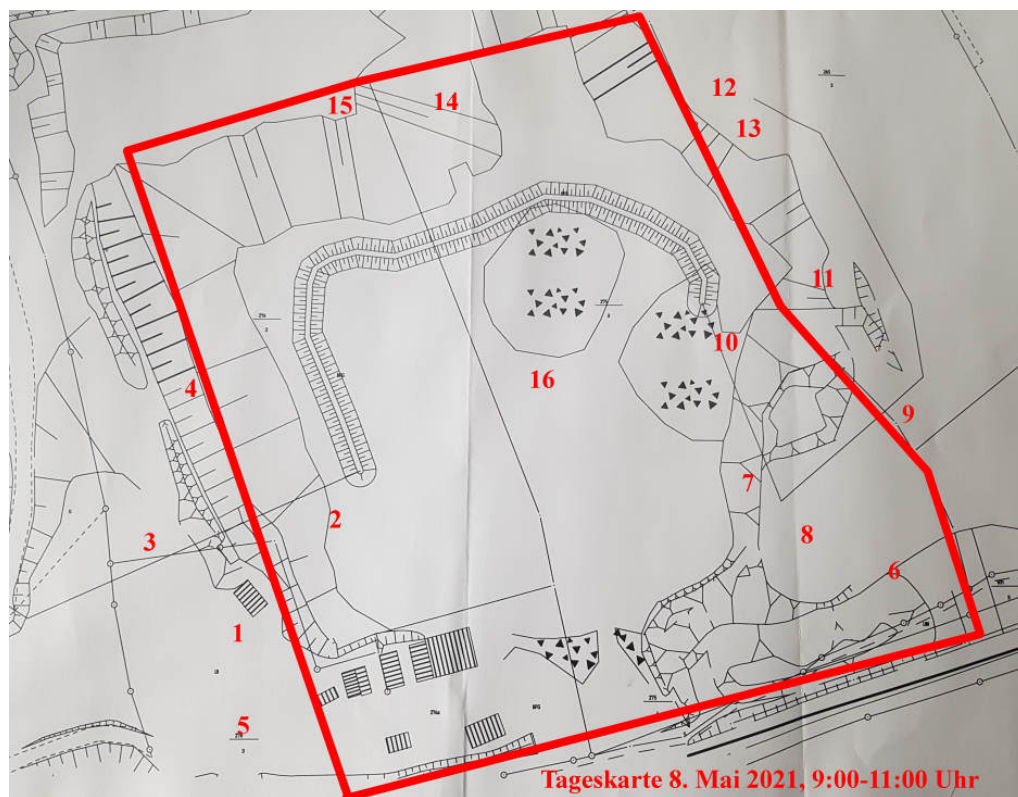
Das Baufeld ist von Brutrevieren (Nahrungserwerb, Nestbau etc.) typische Vogelarten der Feld- und Waldflur betroffen. Die Arten gehören hauptsächlich zu den Heckenbrütern, die vom Gebüschbestand am Baufeldrand profitieren. Direktes Brutgeschehen ist von folgenden nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Arten als sehr wahrscheinlich anzunehmen: Buchfink, Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke. Streng geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen. Des Weiteren wurden keine Biotopbäume mit natürlichen Höhlen, keine Fledermäuse sowie keine durch Horste besetzten Felsnischen nachgewiesen.



Nistplätze mit Gelegen direkt im Baufeld wurden keine nachgewiesen, können aber nicht ausgeschlossen werden. Außerdem nutzen die wahrscheinlich außerhalb des Baufeldes nistenden Brutvögel das Baufeld als Aufenthaltsraum während der Brutperiode. Außerhalb der Brutzeit geht vom Baugeschehen damit keine Beeinträchtigung auf die Avifauna aus, da im Umfeld ausreichend Ersatzquartiere existieren. Es ergibt sich kein Bedarf an Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, vorgezogene/ funktionserhaltende Ausgleichs-(CEF)Maßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen, wenn die Baumaßnahme außerhalb der Brutperiode erfolgt.

Tageskarten und Nachweislisten:

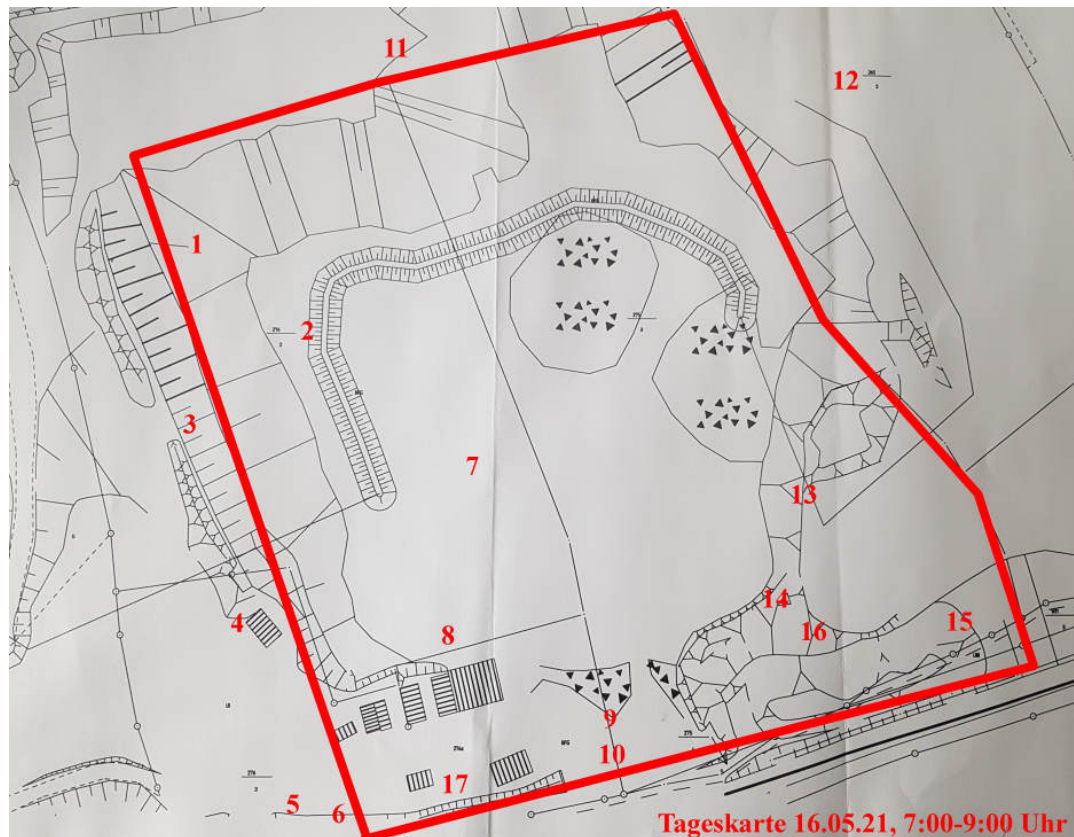
08.05.2021



Nachweis- nummer	Art	Brutzeitcode	Nachweis
1	Mönchsgrasmücke	A2	akkustisch
2	Blaumeise	B7	Sicht
3	Zilpzalp	A2	akkustisch
4	Rotkehlchen	A1	Sicht
5	Zaunkönig	A1	akkustisch
6	Amsel	A2	akkustisch
7	Hausrotschwanz	A2	Sicht
8	Blaumeise	A2	Sicht
9	Gartengrasmücke	A2	akkustisch
10	Kohlmeise	B3	Sicht
11	Mönchsgrasmücke	A1	akkustisch

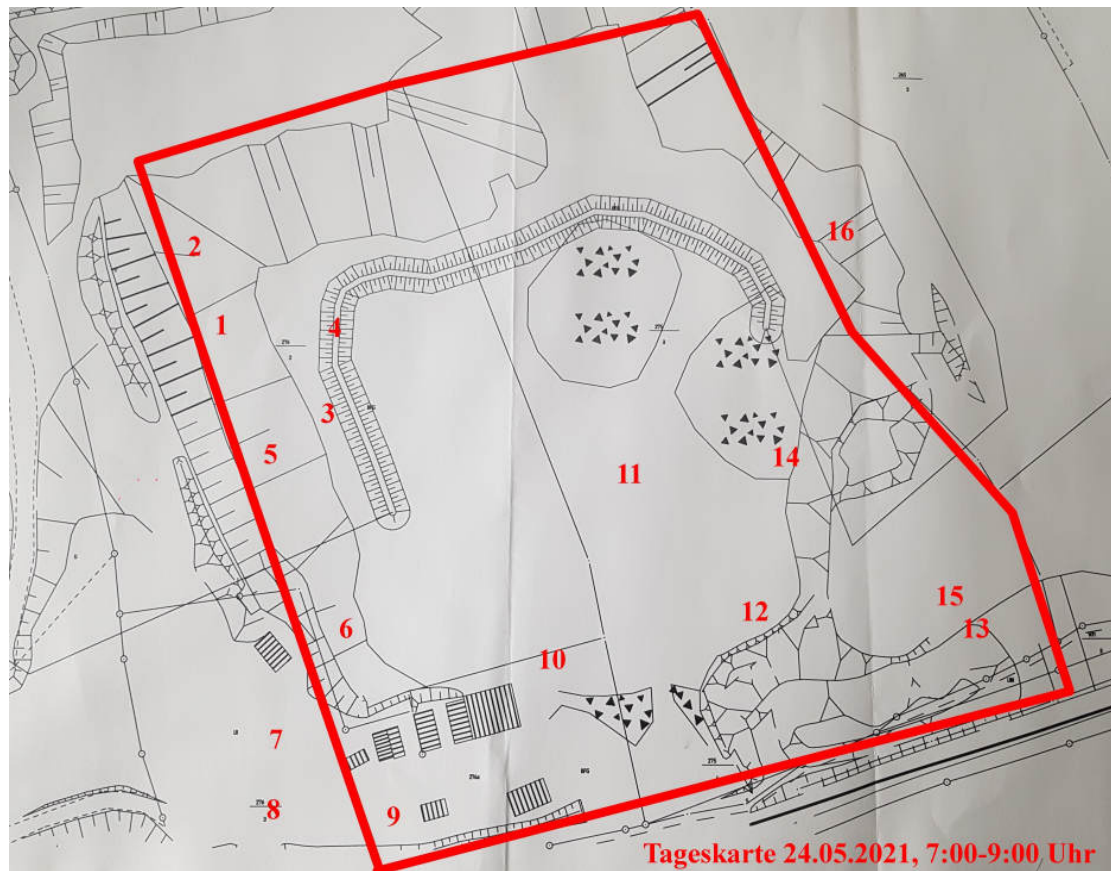
12	Amsel	A2	Sicht
13	Blaumeise	A1	akkustisch
14	Rabenkrähe	Nahrungssuche, Rast	Sicht
15	Turmfalke	Nahrungssuche, Rast	Sicht
16	Ringeltaube	Nahrungssuche, Überflug	Sicht

16.05.2021



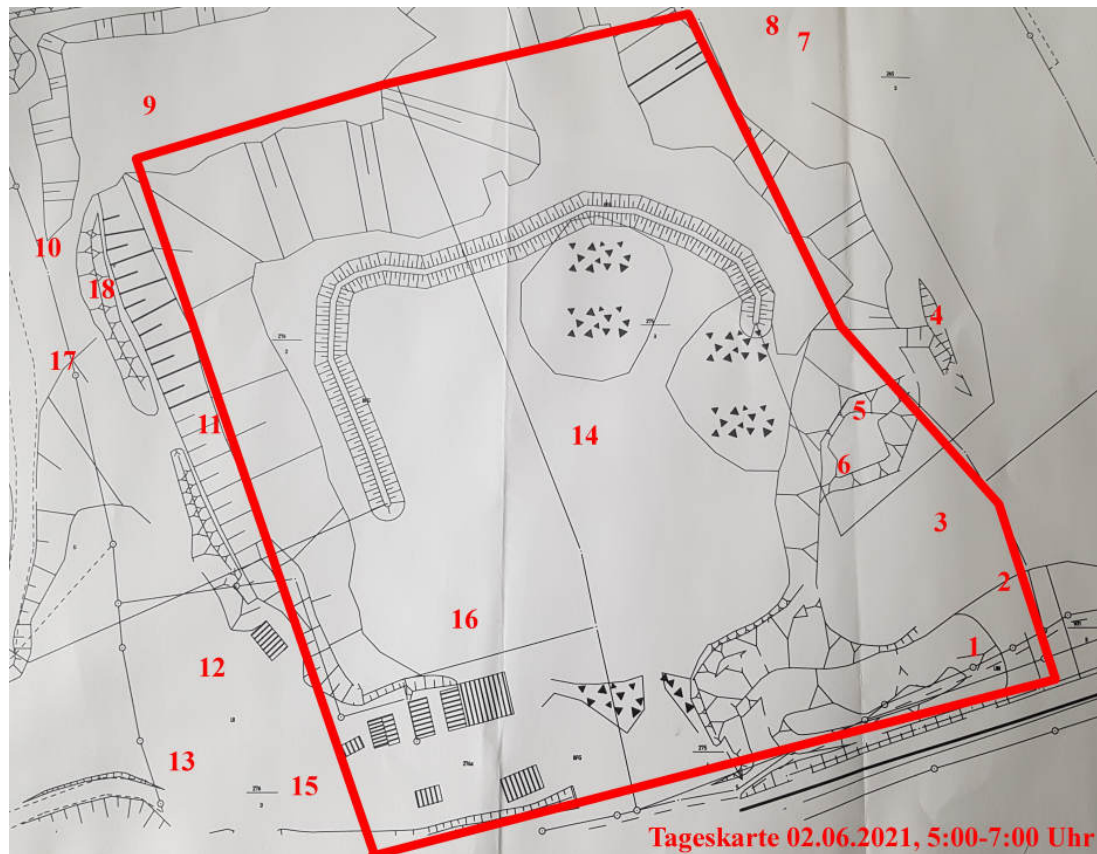
Nachweisnummer	Art	Brutzeitcode	Nachweis
1	Amsel	A2	akkustisch
2	Rabenkrähe	Nahrungssuche, Rast	Sicht
3	Buchfink	A2	akkustisch
4	Ringeltaube	A2	akkustisch
5	Gartengrasmücke	A2	akkustisch
6	Zaunkönig	A2	akkustisch
7	Amsel	A1	Sicht
8	Mönchsgrasmücke	A2	akkustisch
9	Star	A1	Sicht
10	Kohlmeise	B3	Sicht
11	Turmfalke	Nahrungssuche, Rast	Sicht
12	Singdrossel	A2	akkustisch
13	Blaumeise	B6	Sicht
14	Kohlmeise	A2	Sicht
15	Zilpzalp	A2	akkustisch
16	Amsel	A1	Sicht
17	Rotkehlchen	A2	akkustisch

24.05.2021



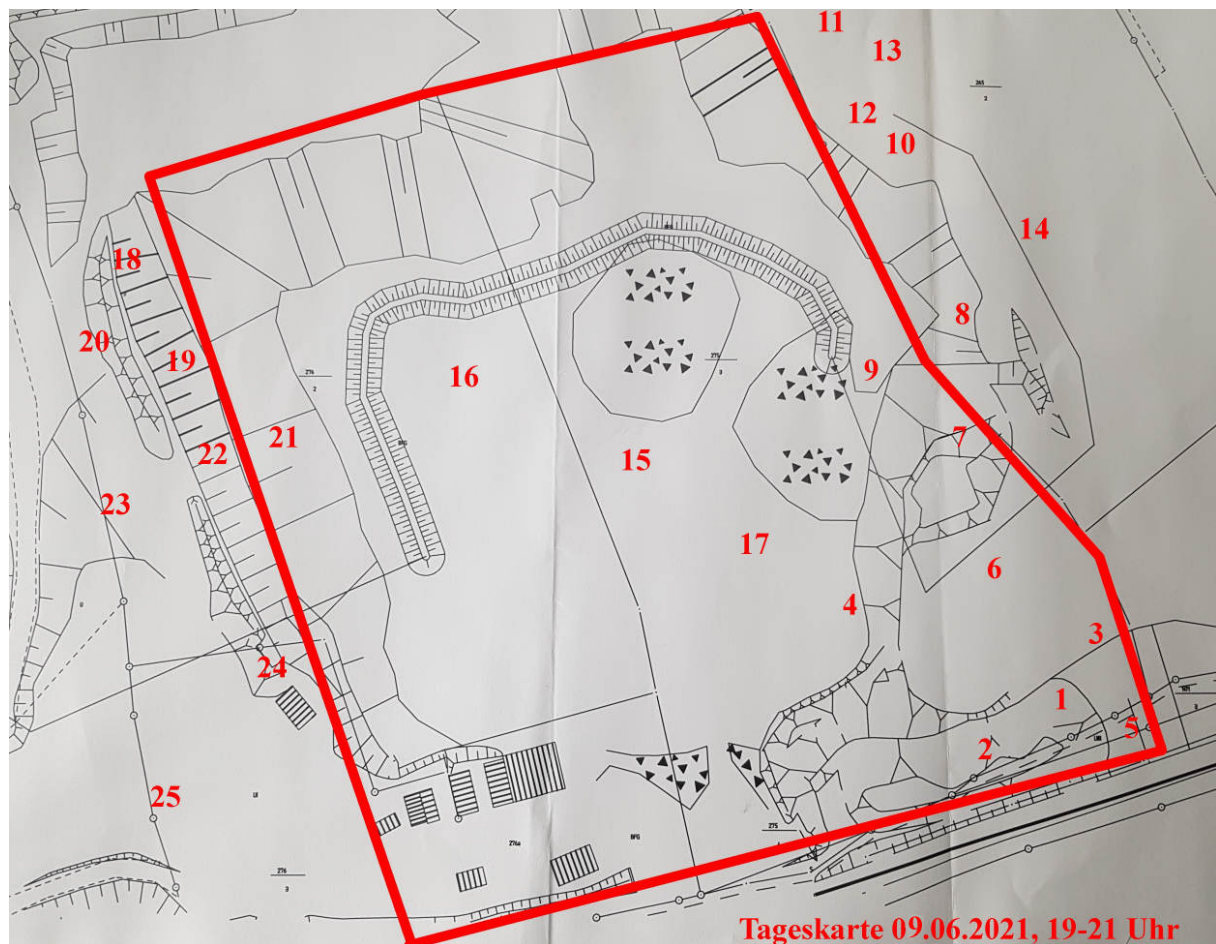
Nachweis-nummer	Art	Brutzeitcode	Nachweis
1	Mönchsgrasmücke	A2	akkustisch
2	Amsel	A2	akkustisch
3	Rotkehlchen	A1	Sicht
4	Blaumeise	B7	Sicht
5	Gartengrasmücke	A2	akkustisch
6	Kohlmeise	A1	Sicht
7	Zilpzalp	A1	akkustisch
8	Amsel	A1	akkustisch
9	Mönchsgrasmücke	A2	Sicht
10	Blaumeise	B7	Sicht
11	Rabenkrähe	Nahrungssuche	Sicht
12	Bachstelze	A1	Sicht
13	Amsel	A2	akkustisch
14	Hausrotschwanz	A1	Sicht
15	Buchfink	A2	akkustisch
16	Amsel	A2	Sicht

02.06.2021



Nachweis- nummer	Art	Brutzeitcode	Nachweis
1	Amsel	A2	akkustisch
2	Buchfink	A2	akkustisch
3	Mönchsgrasmücke	A2	akkustisch
4	Zilpzalp	A2	akkustisch
5	Blaumeise	B7	Sicht
6	Rotkehlchen	B7	Sicht
7	Kohlmeise	A1	Sicht
8	Blaumeise	A2	akkustisch
9	Blaumeise	A2	akkustisch
10	Amsel	B7	akkustisch
11	Blaumeise	B7	akkustisch
12	Amsel	B1	akkustisch
13	Buchfink	A1	akkustisch
14	Rabenkrähe	Nahrungssuche	Sicht
15	Zaunkönig	A2	akkustisch
16	Kohlmeise	B7	akkustisch
17	Mönchsgrasmücke	A2	akkustisch
18	Gartengrasmücke	A2	Sicht

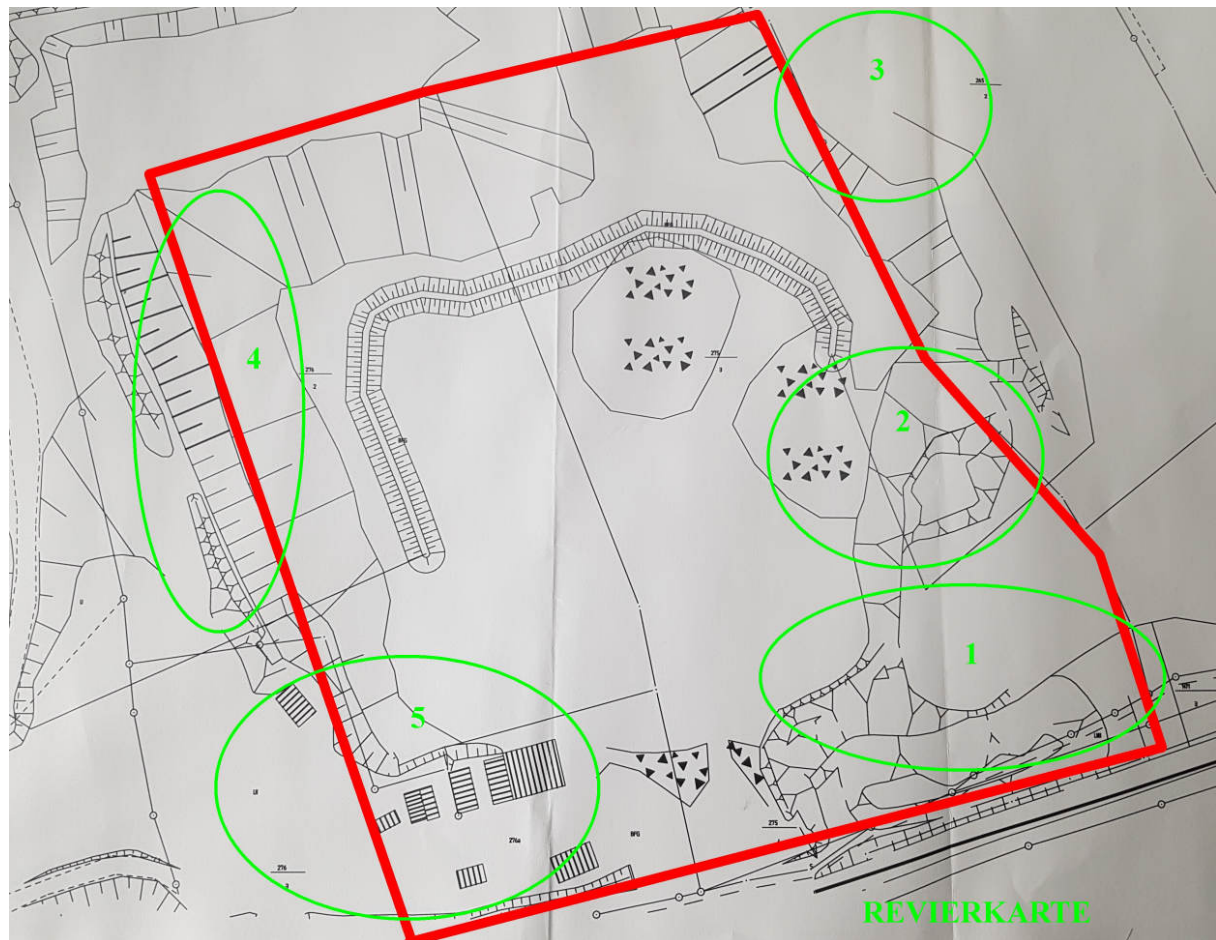
09.06.2021



Nachweisnummer	Art	Brutzeitcode	Nachweis
1	Zilpzalp	A2	akkustisch
2	Buchfink	A2	akkustisch
3	Amsel	A2	akkustisch
4	Bachstelze	A1	Sicht
5	Zaunkönig	A2	akkustisch
6	Mönchsgrasmücke	A2	akkustisch
7	Gartengrasmücke	A2	akkustisch
8	Singdrossel	A2	akkustisch
9	Hausrotschwanz	A1	Sicht
10	Kohlmeise	A1	Sicht
11	Goldammer	A2	akkustisch
12	Zilpzalp	A2	akkustisch
13	Amsel	A1	akkustisch
14	Rotkehlchen	A2	akkustisch
15	Hohltaube	Nahrungsflug	Sicht
16	Rabenkrähe	Nahrungsflug	Sicht
17	Stieglitz	Nahrungsflug	Sicht
18	Kohlmeise	A2	Sicht
19	Gartengrasmücke	A2	akkustisch
20	Mönchsgrasmücke	A2	akkustisch

21	Blaumeise	A1	Sicht
22	Schwanzmeise	A1	Sicht
23	Amsel	A2	akkustisch
24	Buchfink	A2	akkustisch
25	Gartengrasmücke	A2	akkustisch

Revierkarte



Revier- nummer	Art	A1/ A2 08.05.	A1/ A2 16.05.	A1/ A2 24.05.	A1/ A2 02.06.	A1/ A2 09.06.	B7/ B4
1	Zaunkönig					X	
	Mönchsgrasmücke				X		
	Buchfink			X	X	X	X
	Amsel	X	X	X	X	X	X
	Kohlmeise		X				
	Blaumeise	X					
	Zilpzalp		X			X	
	Bachstelze			X			
2	Singdrossel					X	
	Bachstelze					X	
	Zilpzalp				X		
	Rotkehlchen				X		
	Blaumeise		X		X		
	Gartengrasmücke	X				X	
	Hausrotschwanz	X		X		X	

	Kohlmeise	X					
	Mönchsgrasmücke	X				X	
3	Zilpzalp					X	
	Goldammer					X	
	Kohlmeise				X	X	X
	Amsel	X	X	X		X	X
	Blaumeise	X	X		X		X
	Singdrossel		X				
4	Schwanzmeise					X	
	Kohlmeise					X	
	Blaumeise			X	X	X	X
	Gartengrasmücke			X	X	X	X
	Mönchsgrasmücke			X	X	X	X
	Zilpzalp	X					
	Rotkehlchen	X		X			
	Amsel		X	X	X	X	X
	Buchfink		X				
5	Buchfink				X	X	X
	Amsel			X	X		X
	Zilpzalp			X			
	Mönchsgrasmücke	X	X				X
	Blaumeise	X		X			
	Zaunkönig	X			X		
	Gartengrasmücke		X			X	
	Rotkehlchen		X				
	Star		X				
	Kohlmeise		X	X	X		X